

Bewertungs- und Verrechnungsstelle
der in NRW staatlich anerkannten Sachverständigen
für die Prüfung der Standsicherheit

Informationen

zur

Ermittlung der Honorare bei Prüfungen
nach der Sachverständigenverordnung



Nordrhein-Westfalen

Januar 2025

Anlass

Der Arbeitskreis *“Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach der Sachverständigenverordnung“* der Landesvereinigung der Prüfm Ingenieure für Baustatik NW gibt Hinweise zur Honorarermittlung bei Prüfungen der Standsicherheit in Nordrhein-Westfalen heraus. Grundlage ist die jeweils gültige *“Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)“*.

Der Arbeitskreis hat – im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Honorarermittlung – die Aufgabe, offene oder bisher nicht einheitlich geklärte, die honorarmäßige Abrechnung der Prüfung betreffende Fragen zu diskutieren und zu klären.

Die Prüfung der Standsicherheit durch den staatlich anerkannten Sachverständigen (saSV) ist hinsichtlich des Leistungsbildes derjenigen der Bauprüfverordnung angelehnt. Aus diesem Grunde ergibt eine Honorarermittlung nach § 24 SV-VO bei gleichen Voraussetzungen gleiche Honorare bzw. Prüfgebühren. Die Verantwortung und das Haftungsrisiko des saSV sind jedoch gegenüber dem durch den Staat beliehenen Prüfm Ingenieur erheblich größer.

Mitglieder im Arbeitskreis sind Vertreter der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bzw. der Prüfm Ingenieure für Baustatik. Mit der Organisation der Arbeitskreisarbeit ist die bvs-NRW betraut.

Hinweise, Anregungen und Anfragen sind erbeten an


bvs-NRW GmbH
Rüttenscheider Str. 144
45131 Essen

T. 0201/43872- 0
F. 0201/43872-10
E. info@bvs-nrw.de

Die *Informationen* sind online über die Internetseite www.bvs-nrw.de abrufbar.

1. Anwendung
 - 1.1 Abgrenzung
 - 1.2 Vorbehalte
2. Bauliche Anlagen
 - 2.1 Definitionen
 - 2.2 Gleiche bauliche Anlagen
 - 2.3 Gleiche bauliche Wohnanlagen in Verbindung mit weiteren Bauwerken
 - 2.4 Gleiche bauliche Anlagen mit geringfügigen Unterschieden
 - 2.5 Beispiel für eine nicht gleiche bauliche Anlage
3. Honorarzonen
 - 3.1 Allgemeine Hinweise
 - 3.2 Bewertungsmerkmale
 - 3.3 Vorgehen bei der Einstufung
4. Anrechenbare Kosten nach HOAI
 - 4.1 Allgemeine Hinweise
 - 4.2 Arten der Kostenermittlung nach DIN 276
 - 4.3 Kostengruppen nach DIN 276
 - 4.4 – entfallen –
 - 4.5 – entfallen –
5. Anrechenbare Kosten über Kubatur
 - 5.1 Allgemeine Hinweise
 - 5.2 Brutto-Rauminhalt nach DIN 277
 - 5.3 Rohbauwerte der AVerwGebO
 - 5.4 – entfallen –
 - 5.5 Gebäude A-Z
6. Honorare
 - 6.1 Grundhonorar
 - 6.2 Honorartafel zur SV-VO
 - 6.3 Nachträge
 - 6.4 – entfallen –
 - 6.5 – entfallen –
 - 6.6 Zuschläge
 - 6.7 Besondere Teile einer baulichen Anlage
7. Zeitaufwand
 - 7.1 Stundensatz
 - 7.2 Baukontrollen, ...
 - 7.3 Nebenkosten
8. Umbauten
 - 8.1 Kosten
 - 8.2 Vorhandene Bausubstanz
 - 8.3 Umbauszuschlag
9. Beispiele zu Honorarzonen
 - 9.1 2-geschossige Werk- oder Lagerhalle
 - 9.2 2-geschossiges Wohnhaus mit Staffelgeschoss und Teilunterkellerung
 - 9.3 Verkaufsstätte mit Fachwerk-Dachkonstruktion
 - 9.4 Unregelmäßige Deckenplatten, die nicht mit gebräuchlichen Tabellen berechnet werden

- 9.5 Mehrfamilienhaus mit Balkonen, Dachgauben, freien Wandenden, dünnen Zwischenwänden
 - 9.6 Haus mit unterschiedlichen Gründungstiefen, einspringenden Ecken, auskragenden Balkonen, Wandnachweisen, deckengleichen Unterzügen
 - 9.7 Wohnhaus mit schiefwinkligen Platten und spitzen Wandenden
 - 9.8 BV mit Nagelplattenbindern, unterschiedlicher Erddruckbelastung und Giebelwandabfangung
 - 9.9 Membrandach und Seilnetzkonstruktion
 - 9.10 Deckenplatte auf schmalen, tragenden Wänden
10. Bewertungsstellen
- 10.1 Zusammenarbeit
11. Verschiedenes
- 11.1 Weitergabe an bvs-NRW
 - 11.2 Vollmacht
 - 11.3 Bausteuerabzug
12. SV-VO

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
1.	Anwendung	
1.1	Abgrenzung	Nordrhein-Westfalen

Die vorliegende Sammlung von Informationen wendet sich im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Honorarermittlung an alle staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (saSV).


Die saSV haben ihre Aufgaben gemäß der gültigen BauO NRW und der Sachverständigenverordnung (SV-VO) durchzuführen. Nur Prüftätigkeiten des Sachverständigen in seiner Eigenschaft als saSV fallen unter die Sachverständigenverordnung.

In § 6 Abs. 9 SV-VO 2009 heißt es dazu:

Bei Sachverständigentätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Verordnung, der Landesbauordnung und der Energieeinsparverordnung oder bei sonstigen beruflichen Tätigkeiten ist es den staatlich anerkannten Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung nach § 1 Absatz 1 im Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

Baumaßnahmen nach §§ 63, 66 und 68 BauO 2018 (Baugenehmigungsverfahren) und nach § 79 BauO 2018 (Zustimmungsverfahren) werden durch die bvs-NRW bewertet und abgerechnet.

In den Fällen, in denen der saSV darüber hinaus den Schriftverkehr bei technischen Erläuterungen, Prüfbemerkungen, gutachterlichen Tätigkeiten u.a. auf seinem Kopfbogen festhält oder seinen Rundstempel als staatlich anerkannter Sachverständiger verwendet, gelten die Regelungen der SV-VO ebenfalls uneingeschränkt.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
1. Anwendung	Jan 2022	
1.2 Vorbehalte	Seite 1/2	Nordrhein-Westfalen

Für Prüfanfragen, bei denen die Honorarermittlung vom Sachverständigen an den Auftraggeber geschickt wird, empfiehlt es sich, einheitliche Vorbehaltsformulierungen gegenüber dem Auftraggeber zu verwenden.

bvs-NRW

Die bvs-NRW hat die Aufgabe, die Honorare für Prüfanfragen und Prüfaufträge objektiv und unabhängig auf der Grundlage der Sachverständigenverordnung (SV-VO) sowie der Landesbauordnung (BauO NRW) zu ermitteln und das Honorar für alle Sachverständigen verbindlich festzulegen.

Vorbehalt:

Ich weise darauf hin, dass die bvs-NRW GmbH, Rüttenscheider Straße 144, 45131 Essen durch mich im Rahmen der Honorarermittlung einzuschalten ist. Die bvs-NRW kontrolliert die rechtskonforme Anwendung und Durchsetzung der SV-VO. Die Festlegungen der bvs-NRW sind auch dann gültig, wenn der Prüfauftrag bereits erteilt worden ist.

Auftraggeber

Die Bauordnung regelt unmissverständlich, dass Auftraggeber nur der Bauherr sein darf.

Vorbehalt:

Ich weise darauf hin, dass eine Beauftragung gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO 2018 nur durch den Bauherrn erfolgen darf. Im Falle einer Beauftragung durch einen Vertreter des Bauherrn muss eine wirksame Bevollmächtigung vorliegen.

Anrechenbare Kosten

Für den Fall, dass die anrechenbaren Kosten für ein Bauvorhaben durch den Auftraggeber ohne Nachweis genannt werden und sich auch nicht durch eine Berechnung über die Kubatur bestätigen lassen, empfiehlt sich der

Vorbehalt:

Die von Ihnen angegebenen anrechenbaren Kosten habe ich als richtig unterstellt. Diese sind nach § 24 Abs. 4 SV-VO 2009 durch eine nachprüfbare Kostenermittlung gem. § 50 HOAI 2021 zu belegen. Falls bis zum Abschluss der Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit dieser Nachweis nicht erfolgt, legt die bvs-NRW GmbH die Kosten vergleichbarer Projekte zugrunde.

Kubatur

Für den Fall, dass eine Kubatur ohne nachprüfbare Unterlagen genannt wird, empfiehlt sich der

Vorbehalt:

Die Abrechnung wird auf der Grundlage der Kubaturermittlung (BRI) nach DIN 277 vorgenommen. Ich habe die mir angegebene Kubatur zunächst als richtig unterstellt.


Weitere Honorare

Der Auftraggeber erhält einen Hinweis, dass eventuell notwendige Prüfleistungen noch nicht vertraglich fixiert sind.

Vorbehalt:

Die Beauftragung schließt weitere, möglicherweise anfallende Leistungen wie z.B. Lastvorprüfungen oder die Prüfung bei geänderten Bauantragsplänen, die Prüfung von Werkstatt- und Elementplänen, von Erdbebennachweisen, bei Bergschädensicherung, von Sondergründungen, von Fassaden, von Geländern, von Glasnachweisen, von Bauzuständen, von Baubehelfen, von elektronischen Vergleichsberechnungen insbesondere am Gesamtmodell, von Nachträgen infolge Änderungen oder Fehlern oder die Vorlage der zu prüfenden Unterlagen in Teilabschnitten mit ein. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach § 24 Abs. 2 SV-VO zusätzlich zu den genannten Honoraren.

Die Abrechnung für die Prüfung von Nachträgen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 SV-VO 2009 erfolgt nach dem Verhältnis der Seiten bzw. Pläne zu den ursprünglichen Seiten bzw. Plänen.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
1. Anwendung	Jan 2021	
1.2 Vorbehalte	Seite 2/2	Nordrhein-Westfalen

Nebenkosten

Wenn zu prüfende Unterlagen in digitaler Form vorgelegt werden, müssen Statik und Zeichnungen aufwändig vervielfältigt und abgelegt werden. Es empfiehlt sich der

Vorbehalt:

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen werden in Papierform vom Bauherrn mindestens in 2-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Falls Unterlagen in digitaler Form zur Prüfung eingereicht werden, geht der Aufwand zur Erstellung von prüffähigen Unterlagen in Papierform zu Lasten des Bauherrn.

Bauliche Anlagen sind definiert in § 2 BauO NRW:

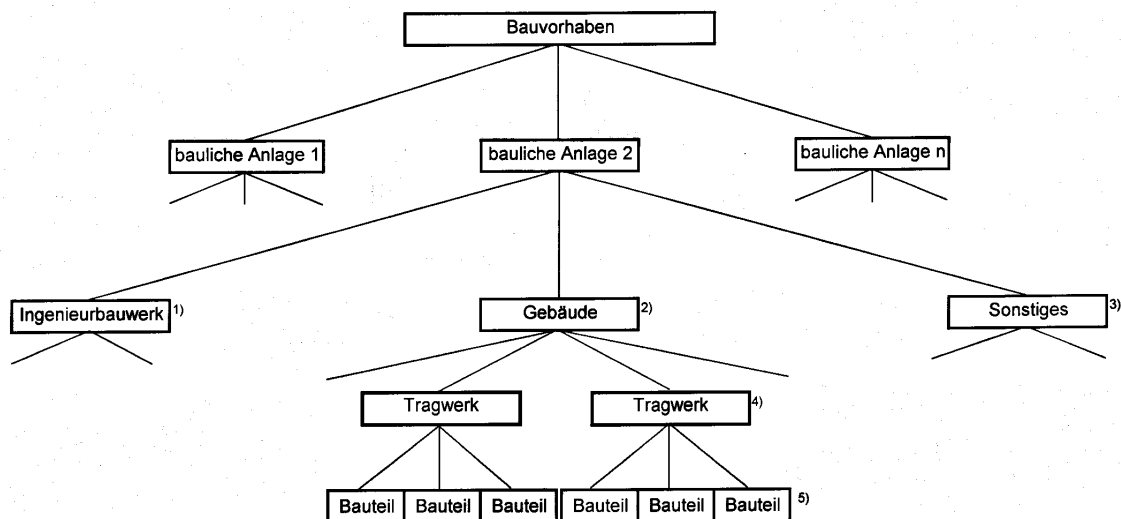
(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Ein Gebäude ist eine bauliche Anlage.



1) z.B. Pumpwerk, Schornstein

2) z.B. Wohnhaus, Halle

3) z.B. Fernwärmeversorgung, Lichtsignalanlagen





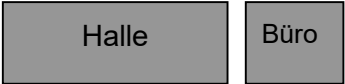
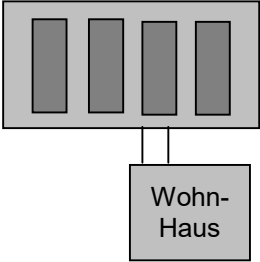
4) z.B. Gewölbe, Rahmen, Deckenkonstruktionen

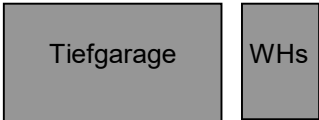
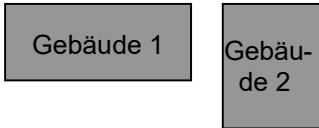

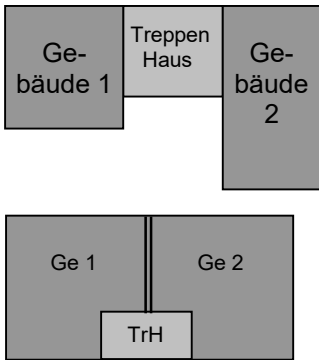
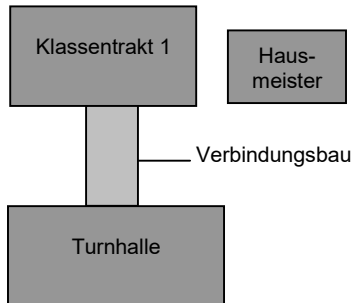
5) z.B. Stütze, Balken, Platte

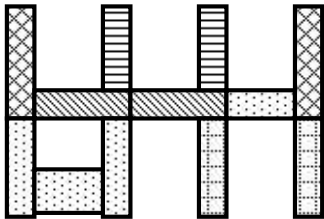


Für jede bauliche Anlage wird das Honorar getrennt ermittelt. Locher/Koebler/Frick definieren dazu im Kommentar zur HOAI 1996 S. 607 ff:

Sind die zu errichtenden Gebäude durch einen Zwischenraum getrennt, so liegen mit Sicherheit mehrere Gebäude vor. Umgekehrt macht eine gemeinsame Wand die Objekte noch nicht zu einem Gebäude. Vielmehr deutet gerade das Vorhandensein von Brandmauern darauf hin, dass es sich um mehrere Gebäude handelt.

Die folgende Tabelle gibt Hilfen für die Zuordnung der baulichen Anlagen.

Bauliche Anlage	Definition
<p>1.</p> 	<p>Reihenhausanlage, 4 gleiche Anlagen mit doppelten Giebelwänden</p> <p>⇒ vier bauliche Anlagen (§ 24 Abs. 8 SV-VO 2021) aus: Locher/Koebler/Frick; Kommentar zur HOAI 1996 S. 607ff</p>
<p>2.</p> 	<p>Reihenhausanlage, je 2 gleiche Einheiten durch gemeinsame Brandwand getrennt</p> <p>⇒ eine bauliche Anlage (§ 11 Abs. 2 HOAI 2021) aus: Locher/Koebler/Frick; Kommentar zur HOAI 1996 S. 607ff</p>
<p>3.</p> 	<p>Reihenhausanlage, jeweils 2 gleiche Einheiten mit doppelten Giebelwänden.</p> <p>⇒ vier bauliche Anlagen (§ 24 Abs. 8 SV-VO 2009) aus: Locher/Koebler/Frick; Kommentar zur HOAI 1996 S. 607ff</p>
<p>4.</p> 	<p>Halle mit integriertem Büro, auch falls durch Brandwand getrennt.</p> <p>⇒ eine bauliche Anlage (§ 11 Abs. 2 HOAI 2021)</p>
<p>5.</p> 	<p>Halle und Bürogebäude, mindestens durch Raumfugen getrennt.</p> <p>⇒ zwei bauliche Anlagen (§ 11 Abs. 1 HOAI 2021) aus: Locher/Koebler/Frick; Kommentar zur HOAI 1996 S. 608</p>
<p>6.</p> 	<p>Tiefgarage unter 4 gleichen Wohnhäusern mit zusätzlich angebundenem Zugang eines weiteren Wohnblocks.</p> <p>⇒ zwei bauliche Anlagen (§ 11 Abs. 1 HOAI 2021) davon eine bauliche Anlage → Kapitel 2.3 aus: Locher/Koebler/Frick; Kommentar zur HOAI 1996 S. 608</p>

Bauliche Anlage	Definition
<p>7.</p> 	<p>Tiefgarage neben einem Wohngebäude als selbständiges Bauwerk (ohne konstruktive Verbindung)</p> <p>⇒ zwei bauliche Anlagen (§ 11 Abs. 1 HOAI 2021) aus: Locher/Koeble/Frick; Kommentar zur HOAI 1996 S. 608 ff</p>
<p>8.</p> 	<p>2 Wohngebäude mit unterschiedlichen Grundrissen oder 2 Hallen mit unterschiedlichen Grundrissen</p> <p>⇒ zwei bauliche Anlagen (§ 11 Abs. 1 HOAI 2021) aus: Locher/Koeble/Frick; Kommentar zur HOAI 1996</p>
<p>9.</p> 	<p>2 Gebäude mit „konstruktiv weitgehend vergleichbaren“ Tragwerken der selben Honorarzone</p> <p>⇒ zwei bauliche Anlagen (wegen § 24 Abs. 8 SV-VO 2009 („Wiederholung“) gilt § 11 Abs. 2 HOAI 2021 hier nicht)</p>
<p>10.</p> 	<p>Mehrere Gebäude mit einem <u>gemeinsamen</u> Treppenhaus.</p> <p>⇒ eine bauliche Anlage aus: Locher/Koeble/Frick; Kommentar zur HOAI 1996 S. 608</p> <p>Mehrere Gebäude z.B. mit spiegelbildlicher Grundrissaufteilung und einem <u>gemeinsamen</u> Treppenhaus</p> <p>⇒ eine bauliche Anlage (§ 11 Abs. 2 HOAI 2021)</p>
<p>11.</p> 	<p>Gebäudegruppe mit oder ohne Verbindungsbau</p> <p>⇒ mehrere bauliche Anlagen (§ 11 Abs. 1 HOAI 2021) aus: Locher/Koeble/Frick; Kommentar zur HOAI 1996 S. 608</p>

Bauliche Anlage	Definition
<p>12.</p> 	<p>Bürozentrum bestehend aus einem Gebäude oder mehreren Gebäuden, die durch Dehnungsfuge voneinander getrennt sind (Schraffur stellt jeweils gleiche Gebäudeteile dar)</p> <p>⇒ bitte Rücksprache mit bvs-NRW halten</p>
<p>13.</p> 	<p>Linienbauwerk</p> <p>Stützwand, Spundwand, Deich, u.a., wenn keine Gebäudeart mit landesdurchschnittlichem Rohbauwert nach → Kapitel 5.3 herangezogen werden kann</p> <p>⇒ Die repräsentativen anrechenbare Kosten richten sich nach dem zu erwartenden Aufwand.</p>
<p>14.</p> 	<p>Gebäude mit Raumfugen</p> <p>⇒ Wird eine bauliche Anlage in „gleichartige“ Abschnitte unterteilt, dann ermäßigen sich die Honorare analog → Kapitel 2.2</p> <p>⇒ sonst eine bauliche Anlage</p>

Die Sachverständigenverordnung legt in § 24 Abs. 8 SV-VO 2009 über gleiche bauliche Anlagen fest:

Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen (gleiche oder weitgehend vergleichbare bautechnische Unterlagen) gleichzeitig Prüfaufträge erteilt, so ermäßigen sich die Honorare der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Stand-sicherheit und des Brandschutzes ab der zweiten baulichen Anlage auf jeweils die Hälfte.

Gleiche oder im Wesentlichen gleichartige bauliche Anlagen im Sinne der SV-VO definieren Locher/Koeble/Frick im Kommentar zur HOAI 1996 auf Seite 610:

Die Gebäude sind nicht mehr im Wesentlichen gleichartig, wenn ein Gebäude mit einem Vorbau (Erker) versehen ist, dessen Grundfläche 2 m x 4 m beträgt und dieser vom Keller bis zum Dach durch sämtliche Geschosse geht. Ebenso wenig sind zwei Gebäude im Wesentlichen gleichartig, wenn sie im Kellergeschoss und im Erdgeschoss spiegelgleich sind, im Dachgeschoss dagegen im einen Gebäude eine Wohnung, im anderen dagegen zwei Wohnungen geplant sind, wobei Letztes wegen der zusätzlichen sanitären Einrichtungen die Räume unterschiedlich ausfallen lässt. Nicht im Wesentlichen gleichartig sind Objekte mit anderer Gründung oder Gründungsart.

Weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen definieren Locher/Koeble/Frick im Kommentar zu § 66 HOAI 1996 (jetzt § 11 HOAI 2013) auf Seite 982:

Abs. 2 ist nur unter zwei Voraussetzungen anwendbar: Einmal muss es sich um verschiedene, aber konstruktiv weitgehend vergleichbare Tragwerke handeln. Konstruktiv weitgehend vergleichbar sind die Tragwerke dann, wenn in den Gebäuden in erheblichem Umfang die gleichen statischen Positionen enthalten sind. Es genügt hier nicht, dass die Gebäudetragwerke aus Mauerwerk und Stahlbeton bestehen, um schon von Vergleichbarkeit sprechen zu können. Vielmehr müssen die Einzelpositionen weitgehend übereinstimmen...

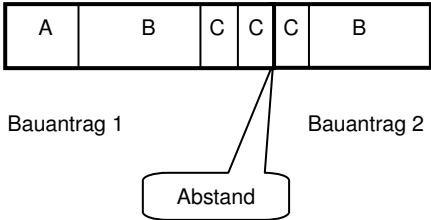
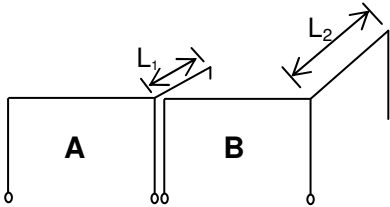
Die Bestimmung des Absatzes 2 stellt gegenüber Abs. 1 eine Ausnahme dar. Dies bedeutet, dass derjenige die Beweislast für die Voraussetzungen des Abs. 2 hat, der sich auf diese Vorschrift beruft. Der Ausnahmecharakter hat ferner zur Folge, dass der Abs. 2 eng auszulegen ist.


Zur Anwendung von gleichen oder weitgehend vergleichbaren baulichen Anlagen im Sinne von § 24 Abs. 8 SV-VO 2009 werden folgende Randbedingungen bei Bauwerken vorausgesetzt:

- gleiche bauliche Anlagen, müssen in sich standsicher sein, können unabhängig voneinander hergestellt werden, müssen zumindest durch Raumbefugen getrennt sein, können spiegelbildlich gleich sein,
- gleiche Grundrisse und gleiche Gründung,
- gleiche Art der Belastung,
- gleiche Lagerungsbedingungen,
- gleiche Materialien,
- gleiche Honorarzone
- und gleiche Bemessung der Tragelemente.

Honorarer-mäßigungen bei lediglich gleichen, weitgehend vergleichbaren oder spiegelbildlichen Bauteilen (Stützen, Wände, Decken usw.), bzw. Bauwerksteilen (Räume, Geschosse usw.) dürfen nach Enselit/Osenbrück, HOAI-Praxis 3. Auflage S. 95 nicht gewährt werden

..., weil ein Wiederholungsfall nach § 66 [HOAI 1996, jetzt § 11 HOAI 2013] innerhalb eines Objekts ausgeschlossen ist.

Bauliche Anlage	Regelung
Bei örtlicher und zeitlicher Trennung	<p>Die Anwendung gilt auch für Bauwerke, die örtlich und/oder zeitlich getrennt hergestellt werden, sofern die zugrundeliegenden Vorschriften gleich sind und derselbe Sachverständige, der die erste Prüfung durchgeführt hat, auch mit dieser Prüfung beauftragt wird.</p> <p>Für die Vergütung des in NRW zu erstellenden Bauwerks gelten die in NRW gültigen Ermäßigungen. Zusätzliche Nachweise z.B. für Erdbeben- oder Bergschadenssicherungen müssen gesondert vergütet werden.</p>
Bei verschiedenen Bauanträgen	<p>Die Anwendung gilt auch für Bauwerke, für die nicht gleichzeitig Bauanträge gestellt werden, wenn derselbe Sachverständige, der die erste Prüfung durchgeführt hat, auch mit dieser Prüfung beauftragt wird.</p>
Übergreifende bauliche Anlagen 	<p>Die Anwendung gilt auch für Bauwerke, für die mehrere Bauanträge vorliegen.</p> <p>Für die hier dargestellten Teile C und B kommt § 24 Abs. 8 SV-VO 2009 für vergleichbare bauliche Anlagen zur Anwendung.</p>
Baugleiche Hallen 	<p>Stehen die Objekte A und B (beide in gleicher Bauart mit denselben Abmessungen, Wanddicken, Fundamenten, Profilen und Belastungen, beide mit oder beide ohne Krane) zusammen oder auseinander; unterscheiden sich lediglich in ihrer Längenausdehnung und sind sonst gleich, so ist das niedrigere Honorar aus folgenden Rechenarten maßgeblich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Honorar wird 2 mal zu 75 % angesetzt, indem die anrechenbaren Kosten der größeren Halle als Bemessungsgrundlage für beide Hallen dienen. 2. Die anrechenbaren Kosten beider Hallen werden addiert und daraus das Honorar als ein Objekt ermittelt.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
2.	Bauliche Anlagen	
2.3	Gleiche bauliche Wohnanlagen in Verbindung mit weiteren Bauwerken	Nordrhein-Westfalen

Die Regelung betrifft gleiche, weitgehend vergleichbare oder spiegelbildliche Wohnanlagen, welche in sich standsicher sind und in Verbindung mit weiteren, nichtgleichen Bauwerken stehen, für die gleichzeitig Prüfaufträge erteilt werden. Für derartige Anlagen sollte das Prüfhonorar gemäß dem folgenden Beispiel ermittelt werden.

Beispiel

Zwei baugleiche Häuser A und B auf einer Tiefgarage

- Honorarzone 3
- die Häuser A und B sind in sich standsicher
- es wird ein Prüfauftrag für alle drei Bauwerke gestellt


Grundhonorar ohne den Wiederholungsteil:

Haus A: a.K.	=	320.356,15 €	anteilig (43,22 %)	=	2.506,33 €
Tiefgarage: a.K.	=	420.789,18 €	anteilig (56,78 %)	=	3.292,67 €
		<u>741.145,33 €</u>	→ Grundhonorar	=	5.799,00 € ↑
		(29,338 x 741,14533 ^{0,8})			

Grundhonorar für den Wiederholungsteil:

Haus B:	=	2.506,33 x 0,5	=	1.253,17 €
Wiederholung von Haus A				
Wiederholungsfaktor 0,5 gemäß § 24 Abs. 8 SV-VO 2009				

Grundhonorar: gesamt = 7.052,17 €

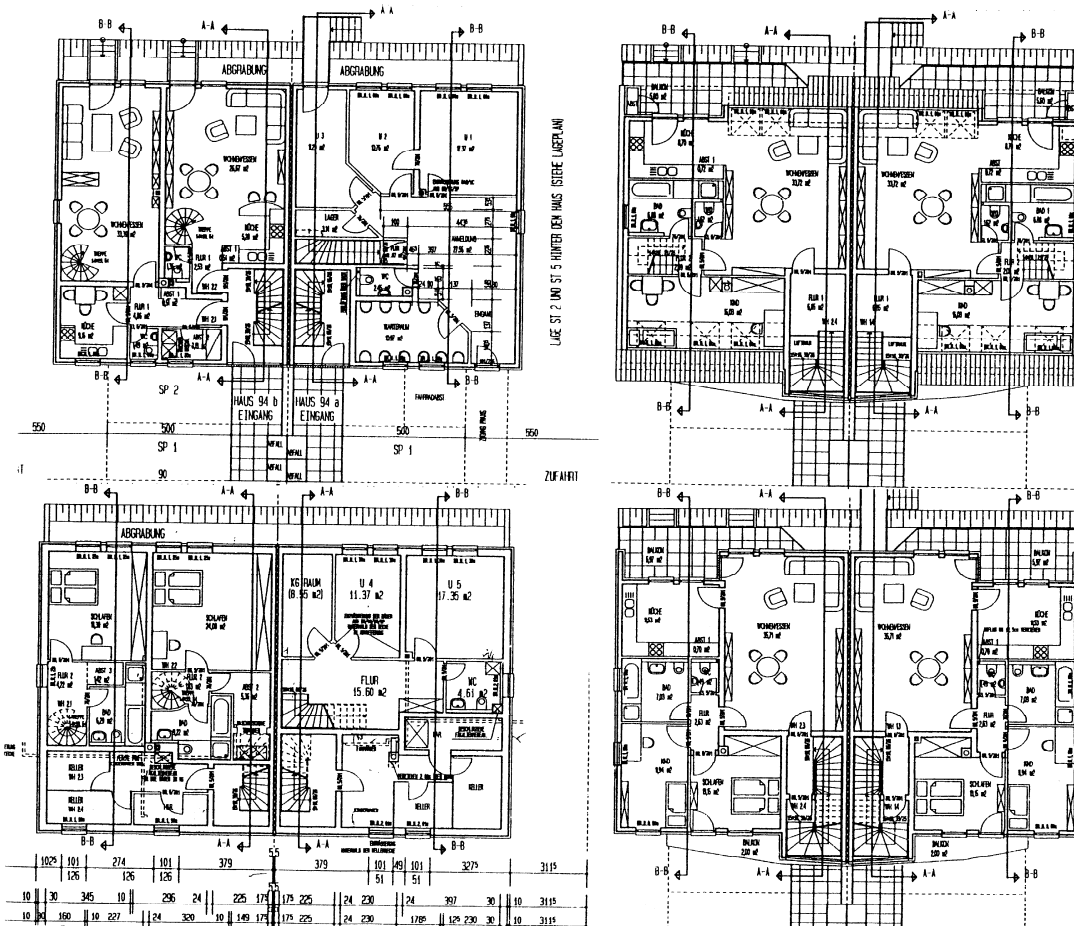
Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
2.	Bauliche Anlagen	
2.4	Gleiche bauliche Anlagen mit geringfügigen Unterschieden	Nordrhein-Westfalen

Falls bei ansonsten gleichen Gebäuden nur geringfügige Unterschiede vorhanden sind, die jedoch einen Zusatznachweis erfordern (z.B. zusätzlicher Balkon, anderes Fenster usw.) kann dieser Nachweis nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 SV-VO 2009 als Nachtrag im Seitenverhältnis zur Hauptstatik abgerechnet werden, wenn das Bauvorhaben ansonsten als Wiederholung nach § 24 Abs. 8 SV-VO 2009 behandelt wird.

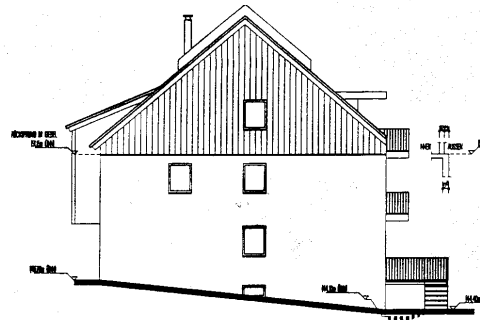
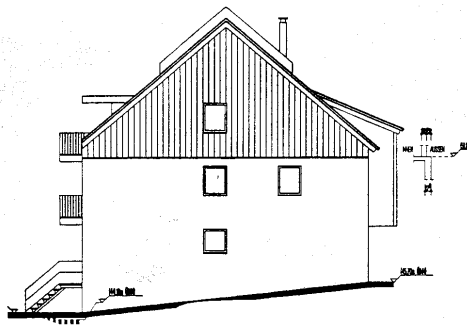
Im Folgenden ist ein Doppelhaus dargestellt, dessen 2 Teile die in § 24 Abs. 8 SV-VO 2009 beschriebenen Bedingungen nicht erfüllen. Die beiden Haushälften erhalten keine Ermäßigung. Der Honorarermittlung liegt die Summe der anrechenbaren Kosten zugrunde. Das Bauwerk ist in die Honorarzone 3 einzustufen.

Begründung:

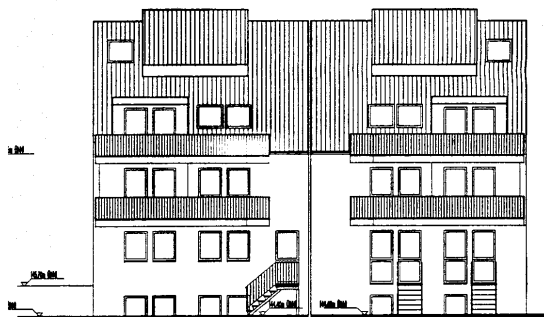
Änderung:	Wertung
Lage des Schornsteins geändert Ausgang im Obergeschoss	ohne Bedeutung, Bauwerk gleich
Geänderte Trennwand im EG	Bleibt unberücksichtigt, solange durch Trennwandzuschlag nach DIN 1045 T3 Abschnitt 4 zu erfassen
Unterbrechung der tragenden Querwand im linken Haus	Der Unterschied ist zwar wesentlich; er führt zur Einordnung als <u>weitgehend vergleichbar</u> , solange er allein steht.
Geänderte Treppen zwischen EG und KG (Wohnungstreppen)	Unterschiedlich statisch bedeutend für die Treppen und die Decke über KG -> Gebäude noch weitgehend vergleichbar.
Tragende Längswand (Wand vom Haupttreppenhaus) gelöst	Unterschied statisch bedeutsam für: - betroffene Wände auch im OG - Gebäudeaussteifung <u>Dies führt zur Einordnung als verschiedene Tragwerke</u>



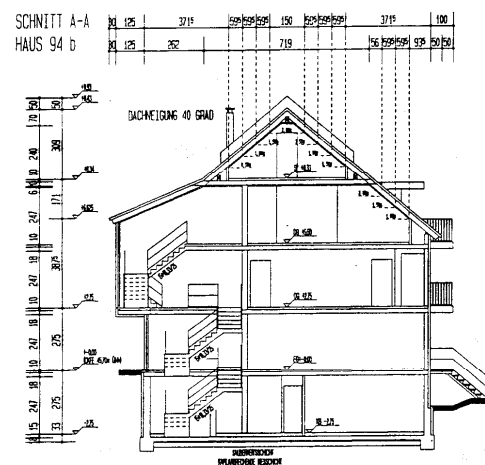
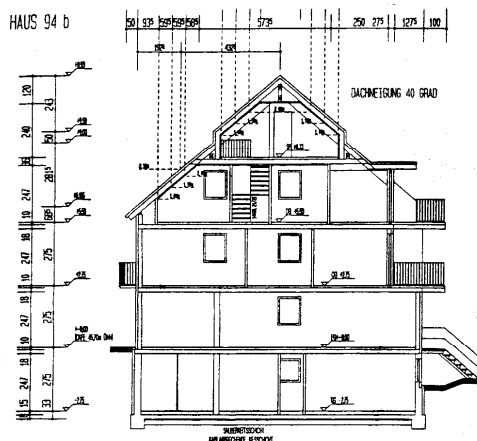
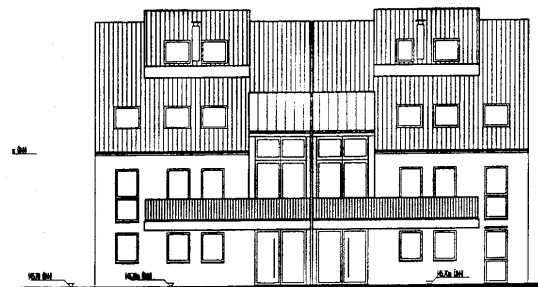
WESTANSICHT (GIEBELSEITE HAUS NR. 94b)




94a NORDANSICHT (GARTENSEITE) 94b



94b SÜDANSICHT (HOLTWICKER STRASSE) 94a



Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
3.	Honorarzonen	
3.1	Allgemeine Hinweise	Nordrhein-Westfalen

Jeder baulichen Anlage ist eine Honorarzone zuzuordnen. Die Einstufung der baulichen Anlage richtet sich nach den Angaben der HOAI für die jeweiligen Tragwerke.

Den Begriff Tragwerk definiert die Arbeitsgruppe HOAI der VBI-Länderverbände im Ergebnisprotokoll vom 13.11.1976:

Unter dem Begriff Tragwerk eines Gebäudes sind alle Teile der Baukonstruktion zu verstehen, die die Eigenlasten der Bau- und Ausbaukonstruktionen, die lotrechten und waagerechten Verkehrslasten, die Wind- und Schneelasten sowie alle sonstigen Belastungen ableiten, und der Baugrund.

und § 49 Abs. 2 HOAI 2013:

Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauten maßgeblich sind.

Die Zuordnung einer Honorarzone zum jeweiligen Tragwerk wird nach § 52 Abs. 2 HOAI 2013 vorgenommen:

Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt.

In → Kapitel 3.2 sind die Bewertungsmerkmale für die Honorarzonen verschiedener Tragwerke unter Berücksichtigung der AVerwGebO NRW und länderspezifischer Auslegungen zusammengestellt. Dabei ist die überwiegende Anzahl der dort genannten Bewertungsmerkmale des oder der Tragwerke entscheidend. Eine Einstufung zwischen den Honorarzonen ist unzulässig.

Nicht die vereinbarte Honorarzone ist entscheidend, sondern die Richtige. Mit dieser Klarstellung hat das Landgericht Stuttgart eine bedeutsame Position in der Rechtsprechung zur HOAI zementiert. (Landgericht Stuttgart, 15 O 1/96 vom 18.10.1996). Die Honorarzone ist demnach nicht verhandelbar.


Eine Reihe von Beispielen zur Einstufung von baulichen Anlagen in die Honorarzonen finden sich in → Kapitel 9.

Nachstehende Tragwerke können gemäß Anlage 14 Nummer 14.2 HOAI 2013 in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Bewertungsmerkmale zur Ermittlung der Honorarzone bei der Tragwerksplanung					
- Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung	x				
- Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten		x			
- Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen			x		
- Tragwerke mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Stand-sicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind				x	
- Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke					x
Stützwände, Verbau					
- unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen bis 2 m Höhe und konstruktive Böschungssicherungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebeziehungen	x				
- Sicherung von Geländesprüngen bis 4 m Höhe ohne Rückverankerungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebeziehungen wie z.B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten		x			
- Sicherung von Geländesprüngen ohne Rückverankerungen bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen oder mit einfacher Rückverankerung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen wie z.B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten			x		
- schwierige, verankerte Stützwände, Baugrubenverbauten oder Uferwände				x	
- Baugrubenverbauten mit ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen					x
Gründung					
- Flachgründungen einfacher Art		x			
- Flachgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, ebene und räumliche Pfahlgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad			x		
- schwierige Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen				x	
Mauerwerk					
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung		x			
- Tragwerke mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände			x		
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk)				x	

	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Gewölbe					
- einfache Gewölbe			x		
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen				x	
Deckenkonstruktionen, Flächentragwerke					
- Deckenkonstruktionen mit einfachem Schwierigkeitsgrad, bei vorwiegend ruhenden Flächenlasten		x			
- Deckenkonstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad			x		
- schiefwinklige Einfeldplatten				x	
- schiefwinklige Mehrfeldplatten					x
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger				x	
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger					x
- Trägerroste und orthotrope Platten mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten					x
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben) mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
- schwierige Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen)					x
- einfache Faltwerke ohne Vorspannung				x	
Verbund-Konstruktionen					
- einfache Verbundkonstruktionen ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden			x		
- Verbundkonstruktionen mittlerer Schwierigkeit				x	
- Verbundkonstruktionen mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen					x
Rahmen- und Skelettbauten					
- ausgesteifte Skelettbauten			x		
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert				x	
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen			x		
- Rahmentragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen					x
Räumliche Stabwerke					
- räumliche Stabwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
- schwierige räumliche Stabwerke					x

	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Seilverspannte Konstruktionen					
- einfache seilverspannte Konstruktionen				x	
- seilverspannte Konstruktionen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Konstruktionen mit Schwingungsbeanspruchung					
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen				x	
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Besondere Berechnungsmethoden					
- schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern				x	
- ungewöhnlich schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern					x
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten					x
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können					x
- Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist					x
Spannbeton					
- einfache, äußerlich und innerlich statisch bestimmte und zwängungsfrei gelagerte vorgespannte Konstruktionen			x		
- vorgespannte Konstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
- vorgespannte Konstruktionen mit hohem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Trag-Gerüste					
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke		x			
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke				x	
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste					x

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
3.	Honorarzonen	
3.3	Vorgehen bei der Einstufung	Nordrhein-Westfalen

Bei der Beurteilung der Honorarzone sind die Bewertungsmerkmale zugrunde zu legen, die für die statisch-konstruktive Schwierigkeit des entsprechenden Bauwerks gem. § 52 HOAI 2013 maßgebend sind. Dabei ist, sofern entsprechende Unterlagen vorliegen, wie folgt vorzugehen:

Die Honorarzone I wird nicht angewendet, da derartige Bauwerke praktisch in der Prüfung nicht vorkommen.

Die Honorarzone II wird als nicht mehr angemessen erachtet, sofern mehrere der nachstehend aufgeführten Kriterien für das jeweilige Tragwerk zutreffen:

- Deckenplatten erhalten Einzel- oder Streifenlasten
- Deckenplatten können nicht mehr mit Tabellenwerken berechnet werden
- deckengleiche Unterzüge sind vorhanden
- Mauerwerkswände stehen nicht oder teilweise nicht übereinander
- Rahmenkonstruktionen
- Rahmenähnliche Bauwerke, bestehend aus eingespannten Stützen mit aufgesetzten Fachwerk-Nagelplattenbindern
- Es sind Mauerwerksnachweise zu führen gegen Durchstanzen oder infolge Deckenplattenauflagerung
- (elastisch gebettete) Flächengründungen
- Weiße Wanne

Für die überwiegende Anzahl der Hochbauten ist die Honorarzone III maßgebend. Dazu gehören insbesondere alle üblichen Mehrfamilienhäuser, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, Hallen, Hallen mit Kranbahnen (mit geringen dynamischen Beanspruchungen) sowie ausgesteifte Skelettbauten.

Könnte dem Anschein nach eine höhere Honorarzone in Betracht kommen, werden Merkmale hierfür untersucht und die Anzahl der zutreffenden Bewertungsmerkmale aus den Honorarzonen III, IV und V gezählt und gewichtet.

Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach Theorie II. Ordnung erfordern, sind mindestens der Honorarzone IV zuzuordnen.

Für Hochhäuser > 50 m gilt zunächst die Honorarzone IV als angemessen. Sollte sich bei der späteren Prüfung ergeben, dass in Mehrzahl die Bewertungsmerkmale einer anderen Zone zutreffen, wird die Honorarzone entsprechend angepasst.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten regelt § 50 HOAI 2013, wenn für eine Gebäudeart keine landesdurchschnittlichen Rohbauwerte nach AVerwGebO vorliegen (→ Kapitel 5.3). Für diesen Sonderfall heißt es in § 24 Abs. 4 SV-VO 2009:

Können nach Absatz 3 keine anrechenbaren Kosten ermittelt werden, so erfolgt die Ermittlung nach § 48 Absatz 1 und 3 HOAI [2009, jetzt § 50 HOAI 2013]. Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch die nicht in den Kosten des Satzes 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die Standsicherheitsnachweise geprüft werden müssen. Nicht anrechenbar ist die auf die Kosten nach den Sätzen 1 und 2 entfallende Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind.

Die anrechenbaren (Netto-) Kosten ergeben sich aus den Baukonstruktionskosten (Kostengruppe 300) und den Kosten der Technischen Anlagen (Kostengruppe 400) nach DIN 276 und werden für Gebäude und Ingenieurbauwerke unterschiedlich gewichtet:

		Kostengruppen nach DIN 276	
		300	400
		Baukonstruktionen	Technische Anlagen
Gebäude	§ 50 Abs. 1 HOAI 2013	55 %	10 %
Gebäude mit hohem Anteil Gründung und Tragkonstruktion	§ 50 Abs. 2 HOAI 2013	90 %	15 %
Ingenieurbauwerke	§ 50 Abs. 3 HOAI 2013	90 %	15 %

Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist nach § 6 Abs. 1 HOAI 2013 die Kostenberechnung oder, sofern diese nicht vorliegt, die Kostenschätzung nach DIN 276-1: 2008-12 „Kosten im Bauwesen - Hochbau“ zugrunde zu legen (→ Kapitel 4.2).

Die Kosten nach DIN 276 sind detailliert und prüfbar aufzuschlüsseln (→ Kapitel 4.3).

Zur Abgrenzung zwischen einem Gebäude und einem Ingenieurbauwerk schreiben Locher/Koebler/Frick im Kommentar zur HOAI 1996 Seite 858:


Die Abgrenzung von Gebäuden (...) und Ingenieurbauwerken ist sehr wesentlich. Immerhin können Ingenieurbauwerke auch Hochbauten sein. Maßgebend ist, ob sich ein Bauwerk zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen eignet und auch bestimmt ist. Dann handelt es sich um ein Gebäude, andernfalls um ein Ingenieurbauwerk.

Gebäude mit einem hohen Anteil der Gründung und der Tragkonstruktion zählt Enseleit/Osenbrück in HOAI-Praxis 3. Auflage S. 211 exemplarisch auf:

Dies kann z.B. bei Tribünen, Parkhäusern, Hallen, Lagergebäuden oder Kraftwerksgebäuden der Fall sein, bei diesen Gebäudetypen ist der Anteil der Kosten der Tragkonstruktion und der Gründung an den Gesamtkosten so hoch, dass die Anwendung von Abs. 4 [jetzt § 50 Abs. 1 HOAI 2013] zu unangemessenen Honoraren führen würde.

Wenn der Auftraggeber eigene Lieferungen oder Leistungen übernimmt, von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält, Lieferungen oder Leistungen in Gegenverrechnung ausführt oder vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt, dann richten sich die anrechenbaren Kosten gemäß § 4 Abs. 2 HOAI 2013 nach den ortsüblichen Preisen.

Die anrechenbaren Kosten werden mit 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO			
4.	Anrechenbare Kosten nach HOAI		Mai 2014
4.2	Arten der Kostenermittlung nach DIN 276		Nordrhein-Westfalen

Kostenberechnung

Nach § 2 Nr. 11 HOAI 2013:

Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde:

1. *durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen,*
2. *Mengenberechnungen und*
3. *für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen.*

Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

bzw. nach Punkt 3.4.3 DIN 276-1: 2008-12:

Die Kostenberechnung dient als eine Grundlage für die Entscheidung über die Entwurfsplanung. In der Kostenberechnung werden insbesondere folgende Informationen zugrunde gelegt:

- *Planungsunterlagen, z. B. durchgearbeitete Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen;*
- *Berechnung der Mengen von Bezugseinheiten der Kostengruppen;*
- *Erläuterungen, z. B. Beschreibung der Einzelheiten in der Systematik der Kostengliederung, die aus den Zeichnungen und den Berechnungsunterlagen nicht zu ersehen, aber für die Berechnung und die Beurteilung der Kosten von Bedeutung sind.*

In der Kostenberechnung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur 2. Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

Kostenschätzung

Nach § 2 Nr. 10 HOAI 2013:

Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen zugrunde:

1. *Vorplanungsergebnisse,*
2. *Mengenschätzungen,*
3. *erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und*
4. *Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung*


Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

bzw. nach Punkt 3.4.2 DIN 276-1: 2008-12:

Die Kostenschätzung dient als eine Grundlage für die Entscheidung über die Vorplanung. In der Kostenschätzung werden insbesondere folgende Informationen zugrunde gelegt:

- *Ergebnisse der Vorplanung, insbesondere Planungsunterlagen, zeichnerische Darstellungen;*
- *Berechnung der Mengen von Bezugseinheiten der Kostengruppen, nach DIN 277;*
- *erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen;*
- *Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung.*


In der Kostenschätzung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur 1. Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
4.	Anrechenbare Kosten nach HOAI	
4.3	Kostengruppen nach DIN 276	Nordrhein-Westfalen

Nr.	Kostengruppe	Betrag (netto)
310	Baugrube Baugrubenherstellung, -umschließung, Wasserhaltung, Sonstiges	€
320	Gründung Baugrundverbesserung, Tief- und Flachgründung, Unterböden, Bodenplatten, Bodenbeläge, Bauwerksabdichtungen, Dränagen, Sonstiges	€
330	Außenwände Tragende und nichttragende Außenwände, Außenstützen, Außentüren und -fenster, Außenwandbekleidungen innen und außen, elementierte Außenwände, Sonnenschutz, Sonstiges	€
340	Innenwände Tragende und nichttragende Innenwände, Innenstützen, Innentüren und -fenster, Innenwandbekleidungen, Elementierte Innenwände, Sonstiges	€
350	Decken Deckenkonstruktionen, Deckenbeläge, Deckenbekleidungen, Sonstiges	€
360	Dächer Dachkonstruktionen, -fenster, -öffnungen, -bekleidungen, -beläge, Sonstiges	€
370	Baukonstruktive Einbauten Allgemeine und besondere Einbauten, Sonstiges	€
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Sicherungsmaßnahmen, Abbruchmaßnahmen, Instandsetzungen, Materialentsorgung, Zusätzliche Maßnahmen, Provisorische Baukonstruktionen, Sonstiges	€
300	Summe Bauwerk - Baukonstruktionen	€

410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges	€
420	Wärmeversorgungsanlagen Wärmeerzeugungsanlagen, -verteilnetze, Raumheizflächen, Sonstiges	€
430	Lufttechnische Anlagen Lüftungs-, Teilklima-, Klima-, Kälteanlagen, Sonstiges	€
440	Starkstromanlagen Hoch- und Mittelspannungs-, Eigenstromversorgungs-, Niederspannungsschalt-, Niederspannungsinstallations-, Beleuchtungs-, Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Sonstiges	€
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen Telekommunikations-, Such- und Signal-, Zeitdienst-, Elektroakustische-, Fernseh- und Antennen-, Gefahrenmelde- und Alarmanlagen, Übertragungsnetze, Sonstiges	€
460	Förderanlagen Aufzugsanlagen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Befahr-, Transport-, Krananlagen, Sonstiges	€
470	Nutzungsspezifische Anlagen Küchentechnische-, Wäscherei- und Reinigungs-, Medienversorgungs-, Feuerlösch-, Badetechnische-, Prozesswärme-, -kälte- und -luft-, Entsorgungsanlagen, Sonstiges	€
480	Gebäudeautomation Automationssysteme, Schaltschränke, Management- und Bedieneinrichtungen, Raumautomatisierungssysteme, Übertragungsnetze, Sonstiges	€
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Sicherungs-, Abbruchmaßnahmen, Instandsetzungen, Materialentsorgung, Zusätzliche Maßnahmen, Provisorische technische Anlagen, Sonstiges	€
400	Summe Bauwerk - Technische Anlagen	€

Die Kosten nach DIN 276-1: 2008-12 müssen einzeln eingetragen werden.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
5.	Anrechenbare Kosten über Kubatur	
5.1	Allgemeine Hinweise	Nordrhein-Westfalen

Die anrechenbaren Kosten für Gebäudearten, die in der Tabelle der landesdurchschnittlichen Rohbauwerte der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) aufgeführt sind, werden ausschließlich mit Hilfe der Kubatur des Bauwerks ermittelt.

Dazu heißt es in § 24 Abs. 3 SV-VO 2009:


Für die in der Anlage 1 zum Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung genannten Gebäudearten sind die anrechenbaren Kosten gem. Anlage 1 und Anlage 2 dieser Verordnung aus der Vervielfältigung des Brutto-Rauminhalts der baulichen Anlage mit den jeweils fortgeschriebenen und bekannt gemachten landesdurchschnittlichen Rohbauwerten je m³ Rauminhalt - vermindert um den Betrag der Umsatzsteuer - zu ermitteln.

Der Brutto-Rauminhalt wird nach DIN 277 (→ Kapitel 5.2) ermittelt und ist Bestandteil der Bauantragsunterlagen.

Die landesdurchschnittlichen Rohbauwerte (→ Kapitel 5.3) sind entsprechend der Nutzungsart (!) der Gebäude anzusetzen.

- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten anteilig zu ermitteln. (AVerwGebO NRW, 2.1.2, Abs. 4).
- Trifft eine Gebäudeart nicht genau zu, ist mit der Gebäudeart zu rechnen, die der vorgesehenen Bauart am Nächsten kommt.
- Eine Mittelung zwischen den Rohbauwerten zweier Gebäudearten erfolgt nicht.
- Zuschläge für Hochhäuser und Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen beziehen sich auf das gesamte Gebäude, also auch auf eine evtl. vorhandene Tiefgarage. Für Nebengebäude, die diese Bedingungen nicht erfüllen, wird kein Zuschlag hinzugerechnet.
- Besondere Gründungsarten, wie z.B. eine Pfahlgründung, erhöhen die anrechenbaren Kosten einer baulichen Anlage.

Die in der Tabelle aufgeführten Rohbauwerte sind in voller Höhe anzusetzen. Eine Reduzierung der Rohbauwerte darf nicht vorgenommen werden.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
5.	Anrechenbare Kosten über Kubatur	
5.2	Brutto-Rauminhalt nach DIN 277	Seite 1/2
		Nordrhein-Westfalen

Der Brutto-Rauminhalt (BRI) von Gebäudearten, die in der AVerwGebO veröffentlicht werden, richtet sich nach DIN 277-1: 2016-01 „Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen-Teil 1: Hochbau“.

Der Rauminhalt beinhaltet die Bereiche R und S und ist in Kubikmeter (m³) anzugeben.

5.6.1 Regelfall der Raumumschließung (R)

Den Regelfall der Raumumschließung (R) stellen Räume und Grundflächen dar, die Nutzungen der Netto-Raumfläche (NRF) entsprechend Tabelle 1 aufweisen und die bei allen Begrenzungsflächen des Raums (Boden, Decke, Wand) vollständig umschlossen sind. Dazu gehören nicht nur Innenräume, die von der Witterung geschützt sind, sondern auch solche allseitig umschlossenen Räume, die über Öffnungen mit dem Außenklima verbunden sind (z.B. über Rollgitter in Garagen).

5.6.2 Sonderfall der Raumumschließung (S)

Den Sonderfall der Raumumschließung (S) stellen Räume und Grundflächen dar, die Nutzungen der Netto-Raumfläche (NRF) entsprechend Tabelle 1 aufweisen und mit dem Bauwerk konstruktiv (durch Baukonstruktionen) verbunden sind, jedoch nicht bei allen Begrenzungsflächen des Raums (Boden, Decke, Wand) vollständig umschlossen sind (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen auf Flachdächern, unterbaute Innenhöfe, Eingangsbereiche, Außentreppen).

6.1.1 Brutto-Grundfläche (BGF); Inhalt und Abgrenzung

Zur Brutto-Grundfläche (BGF) gehören die nutzbaren Netto-Raumflächen (NRF) und die Konstruktions-Grundflächen (KGF) aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Nicht zur Brutto-Grundfläche (BGF) gehören

- *Flächen innerhalb einer Grundrissebene, die nicht vorhanden sind (z.B. Flächen von Lufträumen über Atrien und in Galerieschossen, Deckenöffnungen)*
- *Flächen z.B. im Dachraum, die keinen Zugang haben, nicht begehbar sind oder aus anderen Gründen nicht nutzbar sind*
- *Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen (z. B. nicht nutzbare Dachflächen, fest installierte Dachleitern und Dachstege, Wartungsstege in abgehängten Decken, Kriechkeller)*
- *Flächen der außerhalb des Bauwerks befindlichen und nicht mit dem Bauwerk konstruktiv verbundenen Baukonstruktionen (z.B. Außentreppen, Außenrampen, Pergolen, Freisitze, Terrassen)*


7.1.1 Brutto-Rauminhalt (BRI); Inhalt und Abgrenzung

Zum Brutto-Rauminhalt (BRI) gehören die Rauminhalte aller Räume und Baukonstruktionen, die sich über den Brutto-Grundflächen (BGF) des Bauwerks befinden.

*Der Brutto-Rauminhalt (BRI) wird von den äußeren Begrenzungsflächen umschlossen, die von den **konstruktiven Bauwerksohlen, den Außenwänden und den Dächern einschließlich Dachgauben oder Dachoberlichtern** gebildet werden.*

Nicht zum Brutto-Rauminhalt(BRI) gehören die Rauminhalte von folgenden Elementen:

- *Tief- und Flachgründungen*
- *Lichtschächte*
- *nicht mit dem Bauwerk durch Baukonstruktionen verbundene Außentreppen und Außenrampen*

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO			
5.	Anrechenbare Kosten über Kubatur		Aug 2017
5.2	Brutto-Rauminhalt nach DIN 277	Seite 2/2	Nordrhein-Westfalen


- *Eingangsüberdachungen*
- *Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für Rauminhalte des Bereichs (S) nach 5.6.2 darstellen*
- *auskragende Sonnenschutzanlagen*
- *Schornsteinköpfe, Lüftungsrohre oder Lüftungsschächte, die über den Dachbelag hinaus reichen*
- *Lichtkuppeln $\leq 1,0 \text{ m}^3$*
- *Pergolen und befestigte Freisitze oder Terrassen*

7.1.2 Brutto-Rauminhalt (BRI); Ermittlungsregeln

Der Brutto-Rauminhalt (BRI) ist aus den ermittelten Brutto-Grundflächen (BGF) und den dazugehörigen Höhen zu ermitteln. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts (BRI) gelten die vertikalen Abstände zwischen den Oberflächen der Deckenbeläge in den jeweiligen Grundrissebenen bzw. **bei Dächern die Oberflächen der Dachbeläge.**

Beim untersten Geschoss des Bauwerks gilt als Höhe der Abstand von der **Unterseite der Unterböden und Bodenplatten**, die nicht der Fundamentierung dienen, bis zur Oberseite des Deckenbelags der darüber liegenden Grundrissebene.

Für die Höhen von Rauminhalten des **Bereichs S** (Sonderfall der Raumumschließung nach 5.6.2) sind die **Oberkanten der begrenzenden Baukonstruktionen (z.B. Brüstungen, Attiken, Geländer)** maßgebend.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
5. Anrechenbare Kosten über Kubatur	Jan 2025	
5.3 Rohbauwerte der AVerwGebO	Seite 1/2	Nordrhein-Westfalen

Ab dem 01.01.2025 gelten gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 07. November 2024 (MBI. NRW. Ausgabe 2024, Nr. 36 S. 1023) folgende landesdurchschnittlichen Rohbauwerte.

In den Rohbauwerten ist ein Mehrwertsteuersatz von 19 % enthalten.

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert (brutto) in Euro / m³
1	Wohngebäude	181
2	Wochenendhäuser	150
3	Büro- und Verwaltungsgebäude	213
4	Schulen	212
5	Kindergärten	192
6	Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	211
7	Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	217
8	Krankenhäuser	239
9	Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 und 12)	200
10	Kirchen	211
11	Leichenhallen, Friedhofskapellen	186
12	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	127
13	Hallenbäder	211
14	Sonstige nicht unter Nr.1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	176
15	Ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2000 m² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	179
16	Eingeschossige Verkaufsstätten über 2000 m² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	160
17	Mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2000 m² Verkaufsfläche	199
18	Kleingaragen	127
19	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen	159
20	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	185
21	Tiefgaragen	208
22	Hallenbauten wie Fabrik, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
	a) ≤ 3.000 m³ umbauter Raum	
	Bauart leicht ¹⁾	62
	Bauart mittel ²⁾	71
	Bauart schwer ³⁾	92
22	b) > 3.000 m³ - 7.500 m³ umbauter Raum	
	Bauart leicht ¹⁾	50
	Bauart mittel ²⁾	61
	Bauart schwer ³⁾	68
22	c) > 7.500 m³ - 50.000 m³ umbauter Raum	
	Bauart leicht ¹⁾	44
	Bauart mittel ²⁾	54
	Bauart schwer ³⁾	60

Fortsetzung der Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes:

22	d) > 50.000 m ³ umbauter Raum	
	Bauart leicht ¹⁾	41
	Bauart mittel ²⁾	49
	Bauart schwer ³⁾	53
23	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	151
24	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	172
25	Sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	104
26	Eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	91
27	Mehrgeschossige Stallgebäude	105
28	Sonstige Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	70
29	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	56
30	Erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1.500 m ³ umbauter Raum	49
	b) der 1.500 m ³ übersteigende umbaute Raum	27

Zuschläge		
Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen ^{*)}		5 %
Hochhäuser		10 %
Gebäude mit befahrbaren Decken (außer bei den Nr. 19 bis 21)		10 %
Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich		64,00 €/m ²
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.		
Abschläge		
Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾ , deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient		40 %
Bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)		30 %
Amtliche Fußnoten ^{**)}		
1)	z.B. Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).	
2)	z.B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.	
3)	z.B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.	

^{*)} Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt (§ 2 Abs. 5 BauO NRW)

^{**)} Hallen mit Holztragwerk gehören zur Bauart mittel bzw. bei Stallgebäuden in der Bauart von Hallen mit einfacher Holzkonstruktion zur Bauart leicht

NR. GEBÄUDE

- | | |
|--|---|
| <p>01 Altenheim
 06 Altenpflegeheim bis 60 Betten
 07 Altenpflegeheim mehr als 60 Betten
 01 Apartmenthaus
 03 Ärztehaus
 03 Arztpraxis
 25 Autowaschanlage

 03 Bank
 06 Behindertenpflegeheim bis 60 Betten
 07 Behindertenpflegeheim mehr als 60 Betten
 01 Betreutes Wohnen
 29 Bewegungshalle offen (Reithalle)
 04 Bibliothek einer Schule
 03 Bürogebäude

 06 Café
 18 Carport / 24.02.10

 16 Einkaufszentrum

 23 Fabrikgebäude mehrgeschossig ohne Einbauten
 24 Fabrikgebäude mehrgeschossig mit Einbauten
 22 Fabrikhalle
 29 Feldscheune offene
 09 Festhalle
 3 Feuerwache Verwaltung
 19 Feuerwache Garage
 22.3 Feuerwache Halle
 11 Friedhofskapelle

 22.1 Garagenpark mit Abstellboxen für Handwerker
 30 Gärtnerisches Betriebsgebäude
 22.1 Gartencenter i.V. mit einem Baumarkt
 06 Gaststätte
 09 Gemeindehaus
 29 Geräteraum
 03 Gesundheitszentrum
 30 Gewächshaus
 25 Gewerblicher Bau sonstiger eingeschossig klein
 19 Großgarage eingeschossig
 20 Großgarage mehrgeschossig
 27 Güllekeller / 07.07.10
 27 Güllekeller Biofilter

 13 Hallenbad
 06 Heim bis 60 Betten
 07 Heim mehr als 60 Betten
 04 Hörsaal
 06 Hospiz bis 60 Betten
 07 Hospiz mehr als 60 Betten</p> | <p>06 Hotel bis 60 Betten
 07 Hotel mehr als 60 Betten

 06 Jugendherberge bis 60 Betten
 07 Jugendherberge mehr als 60 Betten
 06 Justizvollzugsanstalt bis 60 Betten
 07 Justizvollzugsanstalt mehr als 60 Betten

 06 Kaffee
 29 Kaltstall
 06 Kantine
 05 Kindergarten
 06 Kinderheim bis 60 Betten
 07 Kinderheim mehr als 60 Betten
 10 Kirche
 18 Kleingarage
 08 Krankenhaus


 03 Labor
 15 Laden bis 2.000 m²
 22 Laden eingeschossig wie Halle
 23 Lagergebäude mehrgeschossig ohne Einbauten
 24 Lagergebäude mehrgeschossig mit Einbauten
 22 Lagerhalle
 29 Landwirtschaftl. Betriebsgebäude sonstiges
 11 Leichenhalle
 22.1 Legioblockstein-Halle mit Schüttboxen
 09 Lichtspieltheater

 09 Mehrzweckhalle
 12 Mehrzweckhalle einfache
 04 Mensa
 19 Mittelgarage eingeschossig
 20 Mittelgarage mehrgeschossig
 09 Museen / 24.02.10

 20 Parkebene ebenerdig, überbaut
 19 Parkhaus ebenerdig mit einer befahrbaren Decke
 19 Parkpalette eingeschossig
 20 Parkpalette mehrgeschossig
 06 Pension bis 60 Betten
 09 Pfarrheim
 22 Putenmaststall Holzkonstruktion

 21 Rampe zur Tiefgarage
 22 Reithalle

 07 Sanatorium mehr als 60 Betten
 28 Scheune
 04 Schule
 29 Schuppen
 04 Seminargebäude
 14 Sozialbereich nicht in Halle
 03 Sparkasse</p> |
|--|---|

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
5. Anrechenbare Kosten über Kubatur	Jan 2019	
5.5 Gebäude A-Z	Seite 2/2	Nordrhein-Westfalen


- 12 Sporthalle eingeschossig
- 22 Sporthalle einfach
- 12 Sportmedizinisches Zentrum
- 26 Stallgebäude eingeschossig
- 22 Stallgebäude eingeschossig i. d. Bauart von Hallen
- 27 Stallgebäude mehrgeschossig
- 01 Studentenapartments

- 03 Tagesklinik
- 06 Tagespflegeeinrichtung
- 15 Tank und Rast
- 22 Tennishalle
- 03 Therapiezentrum
- 21 Tiefgarage auch unter Wohnhaus
- 03 Tierarztpraxis
- 12 Turnhalle

- 14 Umkleidegebäude

- 14 Vereinsheim
- 15 Verkaufsstätte bis 2.000 m²
- 16 Verkaufsstätte eingeschossig > 2.000 m²
- 17 Verkaufsstätte mehrgeschossig > 2.000 m²
- 03 Verwaltungsgebäude

- 23 Werkstattgebäude mehrgeschossig ohne Einbauten
- 24 Werkstattgebäude mehrgeschossig mit Einbauten
- 22 Werkstattthalle
- 02 Wochenendhaus
- 01 Wohngebäude
- 01 Wohnungen für Behinderte

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
6.	Honorare	
6.1	Grundhonorar	Nordrhein-Westfalen

Das Grundhonorar wird in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten und der Honorarzone nach Anlage 1 zur Sachverständigenverordnung ermittelt (→ Kapitel 6.2).

Das Grundhonorar ist nach § 24 Abs. 2 SV-VO 2009 die Bezugsgröße für die Honorierung folgender Prüfleistungen:

Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit erhalten für das Prüfen ein Honorar in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten und der Honorarzone nach Maßgabe der Anlage 1.

1. Für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit
1/1 des Honorars nach Anlage 1
2. Für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht
1/2 des Honorars nach Anlage 1
3. Für die Prüfung der Nachweise des statisch-konstruktiven Brandschutzes
1/20 des Honorars nach Anlage 1
- 3a. Für die Prüfung der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach laufender Nummer 3.1 der Technischen Baubestimmungen, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist,
1/10 des Honorars nach Nummer 1, höchstens jedoch je ein Zehntel des sich aus der Honorarzone 3 ergebenden Honorars nach Nummer 1
4. Für die Prüfung von Nachträgen zu 1., 2., oder 3., Honorar wie 1., 2., oder 3., multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, jedoch mindestens einen Stundensatz nach Absatz 9
5. Für eine Lastvorprüfung
zusätzlich 1/4 des Honorars wie nach Nummer 1

Zur Ermittlung des Grundhonorars ist gem. § 24 Abs. 2 letzter Satz SV-VO 2009 die Gleichung des Honorarverlaufs heranzuziehen:


Für die Berechnung des Honorars gem. Anlage 1 ist insbesondere beim Überschreiten der Tafelwerte die Gleichung des Honorarverlaufs zu verwenden.

Prüfungen für Bauwerke mit anrechenbaren Kosten von weniger als 10.000 Euro werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Sowohl die anrechenbaren Kosten als auch das ermittelte Honorar sollen mit 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet werden.

Unbedingt zu beachten ist § 24 Abs. 1 SV-VO 2009:

Ein Nachlass auf die Honorare ist unzulässig.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
6.	Honorare	
6.2 Honorartafel zur SV-VO		Nordrhein-Westfalen

Auszug aus Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 34 vom 26.10.2001 zu Anlage 1


Honorartafel zur Sachverständigenverordnung 2000

Honorare für das Prüfen von Standsicherheitsnachweisen
(ohne Mehrwertsteuer)

Anrechenbare Kosten (AK)	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
10.000 €	93 €	139 €	185 €	231 €	290 €
20.000 €	161 €	242 €	322 €	403 €	505 €
30.000 €	223 €	334 €	446 €	557 €	698 €
40.000 €	281 €	421 €	561 €	701 €	879 €
50.000 €	335 €	503 €	671 €	839 €	1.051 €
60.000 €	388 €	582 €	776 €	970 €	1.216 €
70.000 €	439 €	659 €	878 €	1.098 €	1.376 €
80.000 €	489 €	733 €	977 €	1.221 €	1.531 €
90.000 €	537 €	805 €	1.074 €	1.342 €	1.682 €
100.000 €	584 €	876 €	1.168 €	1.460 €	1.830 €
200.000 €	1.017 €	1.525 €	2.034 €	2.542 €	3.186 €
300.000 €	1.406 €	2.109 €	2.813 €	3.516 €	4.407 €
400.000 €	1.770 €	2.655 €	3.541 €	4.426 €	5.547 €
500.000 €	2.116 €	3.174 €	4.233 €	5.291 €	6.631 €
600.000 €	2.449 €	3.673 €	4.897 €	6.121 €	7.672 €
700.000 €	2.770 €	4.155 €	5.540 €	6.925 €	8.679 €
800.000 €	3.082 €	4.623 €	6.165 €	7.706 €	9.658 €
900.000 €	3.387 €	5.080 €	6.774 €	8.467 €	10.612 €
1.000.000 €	3.685 €	5.527 €	7.369 €	9.212 €	11.545 €
2.000.000 €	6.415 €	9.623 €	12.831 €	16.038 €	20.101 €
3.000.000 €	8.874 €	13.310 €	17.747 €	22.184 €	27.803 €
4.000.000 €	11.170 €	16.754 €	22.340 €	27.924 €	34.998 €
5.000.000 €	13.353 €	20.029 €	26.706 €	33.382 €	41.838 €
6.000.000 €	15.450 €	23.174 €	30.900 €	38.624 €	48.408 €
7.000.000 €	17.477 €	26.216 €	34.955 €	43.693 €	54.762 €
8.000.000 €	19.448 €	29.171 €	38.896 €	48.619 €	60.936 €
9.000.000 €	21.370 €	32.054 €	42.739 €	53.423 €	66.957 €
10.000.000 €	23.249 €	34.872 €	46.498 €	58.121 €	72.845 €
15.000.000 €	32.157 €	48.234 €	64.314 €	80.391 €	100.756 €
20.000.000 €	40.479 €	60.716 €	80.957 €	101.195 €	126.830 €
25.000.000 €	48.390 €	72.583 €	96.779 €	120.972 €	151.618 €
30.000.000 €	55.988 €	83.981 €	111.977 €	139.969 €	175.427 €
Zonenfaktor A	14,669	22,003	29,338	36,672	45,962

Gleichung des Honorarverlaufs:

$$\text{Honorar (Euro)} = A \cdot (\text{AK}/1000)^{0,8}$$

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
6.	Honorare	
6.3	Nachträge	Nordrhein-Westfalen

Nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 SV-VO 2009 werden Nachträge zusätzlich honoriert:

Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit erhalten für das Prüfen ein Honorar in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten und der Honorarzone nach Maßgabe der Anlage 1.


1. *Für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit
1/1 des Honorars nach Anlage 1*
2. *Für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht
1/2 des Honorars nach Anlage 1*
3. *Für die Prüfung der Nachweise des statisch-konstruktiven Brandschutzes
1/20 des Honorars nach Anlage 1*
4. *Für die Prüfung von Nachträgen zu 1., 2., oder 3., Honorar wie 1., 2., oder 3., multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, jedoch mindestens einen Stundensatz nach Absatz 9*

Die Abrechnung erfolgt nach dem Verhältnis der Seiten bzw. Pläne zu den ursprünglichen Seiten bzw. Plänen.

Nachträge sollen dann in Rechnung gestellt werden, wenn es sich um eine erneute Prüfung bereits geprüfter Unterlagen infolge Änderungen oder Fehler handelt.

Nachweise, die in Ergänzung der bereits vorgelegten Unterlagen oder zur Vervollständigung aufgrund von Forderungen aus den vorhergegangenen Prüfberichten vorgelegt werden, gehören zum allgemeinen Prüfungsumfang, der mit dem Grundhonorar abgegolten ist.

Sollte sich der Aufwand durch das Nachreichen von Prüfunterlagen dadurch erhöhen, dass ein neues Einarbeiten in die bis dahin vorgelegten statischen Nachweise erforderlich wird, kann sich das Honorar als Zuschlag nach § 24 Abs. 2 Nr. 6 SV-VO 2009 erhöhen (→ Kapitel 6.6).

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
6.	Honorare	
6.6	Zuschläge	Nordrhein-Westfalen

Bei erhöhtem Prüfaufwand kann das Honorar durch Zuschläge erhöht werden.

Die SV-VO 2009 regelt dazu in § 24 Abs. 2 Nr. 6:

Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit erhalten für das Prüfen ein Honorar in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten und der Honorarzone nach Maßgabe der Anlage 1.

6. Zuschläge


Steht ein nach 1. bis 5. ermitteltes Honorar in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so kann dieses Honorar bis auf das 5fache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen

- a) *für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,*
- b) *wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Zonen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,*
- c) *wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht.*

Demnach ist in folgenden Fällen ein erhöhtes Honorar zu berechnen für:

- komplette Fertigteil-Konstruktionen bei erforderlicher Prüfung aller Pläne, Erfahrungswert für den Aufwand zur Prüfung mindestens 25/100 des Grundhonorars
- Werkstattzeichnungen im Metall- bzw. Ingenieurholzbau, Erfahrungswert für den Aufwand zur Prüfung mindestens 25/100 des Grundhonorars
- Konstruktionen mit Halfertigteilen für die Prüfung der Elementpläne für Decken, Erfahrungswert für den Aufwand zur Prüfung mindestens 15/100 des Grundhonorars
- Konstruktionen mit Halfertigteilen für die Prüfung der Elementpläne für Wände, Erfahrungswert für den Aufwand zur Prüfung mindestens 15/100 des Grundhonorars
- besondere elektronische Vergleichsberechnungen (z.B. bei Berechnungen am Gesamtmodell), Erfahrungswert für den Aufwand zur Prüfung mindestens 50/100 des Grundhonorars
- Vorlage der zu prüfenden Unterlagen in Teilabschnitten

Falls diese Zuschläge nur für Teilbereiche eines Bauvorhabens auftreten, müssen sie anteilig berechnet werden.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
6.	Honorare	
6.7	Besondere Teile einer baulichen Anlage	Nordrhein-Westfalen

Zu den besonderen Teilen einer baulichen Anlage, die nicht in den Leistungen des Sachverständigen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SV-VO 2009 enthalten sind, gehören:

- Fassaden und Außenwandbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss.
- Baugrubensicherungen


Anrechenbare Kosten über Kubatur

Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Tarifstelle 2.1.5.3 und Tabelle der Rohbauwerte wird für besondere Teile einer baulichen Anlage ein Honorar zusätzlich zu dem Honorar für das Gebäude in Rechnung gestellt.

Die anrechenbaren Kosten für diese Teile sind gesondert zu ermitteln und der Honorartafel (→ Kapitel 6.2) zugrunde zulegen. Sofern keine anrechenbaren Kosten zu ermitteln sind, können diese Leistungen auch nach Zeitaufwand (→ Kapitel 7) abgerechnet werden.

Anrechenbare Kosten nach HOAI

Nach Anlage 14 Nummer 14.1 HOAI 2013 sind die statischen Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörenden Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden) keine Grundleistungen, sondern besondere Leistungen. Das Honorar für die Prüfung wird gesondert auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten ermittelt.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
7.	Zeitaufwand	
7.1	Stundensatz	Nordrhein-Westfalen

Nach Zeitaufwand vergütet werden Leistungen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 7 SV-VO 2009 (→ Kapitel 7.2). Eine Abrechnung nach Zeitaufwand kann erfolgen, wenn weder die anrechenbaren Kosten, noch der Aufwand abschätzbar sind.

Zum Zeitaufwand heißt es unter § 24 Abs. 1 SV-VO 2009:

Bei der Berechnung des Honorars nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen benötigt wird.

Der Stundensatz richtet sich nach § 24 Abs. 9 SV-VO 2009:

Leistungen nach dem Zeitaufwand werden mit dem jeweils bekannt gemachten Stundensatz gemäß Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vergütet. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für das Jahr 2025 beträgt der Stundensatz 98,00 € (netto).

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
- 611-66.2 -

Vom 7. November 2024

Gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490) wird bekannt gemacht:

1
Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2
Der Stundensatz für das Jahr 2025 beträgt Euro 98,00.

3
Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- MBI. NRW. 2024 S. 1031

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO



7. Zeitaufwand

Jan 2019

7.2 Baukontrollen, ...

Nordrhein-Westfalen

Leistungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 SV-VO 2009 werden nach dem Zeitaufwand honoriert:

7. Nach Zeitaufwand werden vergütet:

- a) die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung und die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 67 Absatz 5 Satz 7 und § 84 Absatz 4 BauO 2018.
- b) die Prüfung von besonderen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
- c) die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen, z.B. zum Erdbebenschutz, zur Bergschadenssicherung und zu Bauzuständen,
- d) sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 7 nicht aufgeführt sind.

Dazu gehören u.a. folgende Prüfungen:

- Abbrüche von baulichen Anlagen
- Abstützungen, Baubehelfe, Bauzustände, Bergschadenssicherung, Gerüste
- Baukontrollen

Bei Fertigstellung eines Gebäudes müssen Bescheinigungen über die stichprobenhaften Baustellenkontrollen vorliegen. Dem Auftraggeber ist schriftlich mitzuteilen, dass die stichprobenhaften Baukontrollen schon vor Baubeginn zu beauftragen sind.

Nach § 12 Abs. 2 SV-VO 2009 gilt:

Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

Die Überwachungspflicht des vom Bauherrn bestellten zuständigen Bauleiters und Fachbauleiters (Tragwerksplaner) bleibt hiervon unberührt.

Dazu heißt es in § 84 Abs. 4 BauO 2018:

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 68 vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

Für die stichprobenhaften Baukontrollen wird in der Regel ein Honorar von mindestens 3/10 des Grundhonorars (Erfahrungswert) ohne Berücksichtigung von eventuellen Ermäßigungen infolge Wiederholungen abgerechnet. Bei Konstruktionen aus vorgefertigten Elementen des Stahlbeton- und Stahlbaus ermäßigt sich dieser Betrag auf die Hälfte.

Zum Zeitaufwand gehören neben der reinen Kontrollzeit auf der Baustelle und einer zusätzlichen Kontrolle aufgrund unsachgemäßer Ausführung oder Änderungen auch die Fahrzeiten, sowie die im Büro anfallenden Zeiten für Vorbereitung und Nachbereitung der Termine, für die Erstellung der notwendigen Bescheinigungen, für Telefonate und Besprechungen, die zur Klärung offener Fragen erforderlich sind. Die Fahrtkosten werden je km (Hin- und Rückfahrt) in Rechnung gestellt.

- Erdbebenschutz
Erdbebenzonen online unter www.gfz-potsdam.de oder www.dlubal.com
- Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile
- Glaskonstruktionen
- Prüfpflichtige Teile des Ausbaues, z.B. Geländer
- Unterfangungen

Um dem Wunsch des Bauherrn nach Kostensicherheit Rechnung zu tragen, kann der Zeitaufwand als Erfahrungswert in der Honorarermittlung angegeben werden.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO

7. Zeitaufwand

Jan 2010

7.3 Nebenkosten

Nordrhein-Westfalen

Der Bauherr ist verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen in Papierform und in der notwendigen Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Falls Unterlagen in digitaler Form zur Prüfung eingereicht werden, geht der Aufwand zur Erstellung von prüffähigen Unterlagen in Papierform zu Lasten des Bauherrn, wenn dies wie in → Kapitel 1.2 vereinbart wurde.

Format	Kosten pro s/w-Seite in Euro
DIN A 4	0,25
DIN A 3	0,50
DIN A 2	2,00
DIN A 1	4,00
DIN A 0	8,00

Preise zuzüglich Mehrwertsteuer

Die Preise beinhalten den im Büro anfallenden Zeitaufwand. Die Dateiformate müssen mit einem Standardprogramm lesbar sein.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO

8. Umbauten

Mai 2014



8.1 Kosten

Nordrhein-Westfalen

Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand (§ 2 Abs. 5 HOAI 2013).

Die Entgeltregelung richtet sich nach der HOAI in der jeweils geltenden Fassung (§ 24 Abs. 1 SV-VO 2009).

Für die Honorierung der Prüfung von Umbauten werden drei Faktoren berücksichtigt:

1. Kosten der Umbaumaßnahme
2. Kosten der vorhandenen Bausubstanz
3. Umbauzuschlag (→ Kapitel 8.3)

Kosten der Umbaumaßnahme

Die anrechenbaren Kosten des Umbaus werden über die Kubatur des Umbaus (→ Kapitel 5) oder, falls das nicht möglich ist, nach HOAI (→ Kapitel 4) ermittelt.

Kosten der vorhandenen Bausubstanz

Die mitzuverarbeitende, vorhandene Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI 2013).

Der Umfang der mitzuverarbeitenden, vorhandenen Bausubstanz ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen und bedarf der schriftlichen Vereinbarung (§ 4 Abs. 3 HOAI 2013).

Vormals gehörte die Einbeziehung der anrechenbaren Kosten der Altbausubstanz nach einem Urteil des BGH (AZ: VII ZR 11/02) auch dann in die Honorargrundlage der Honorarberechnung, wenn hierüber keine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich - nach Enseleit/Osenbrück HOAI-Praxis 3. Auflage S. 147 - immer aus dem Neuwert - und nach S. 144 nicht - aus dem Zeitwert, der unter Berücksichtigung von Abschreibungen niedriger ... sein könnte.

Ansätze für die Ermittlung der vorhandenen Bausubstanz bei verschiedenen Umbauten finden sich in → Kapitel 8.2.

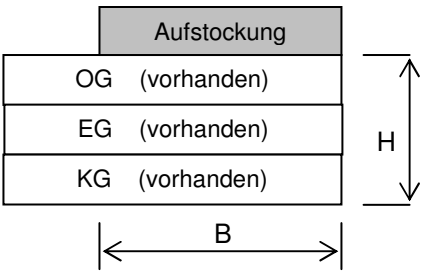
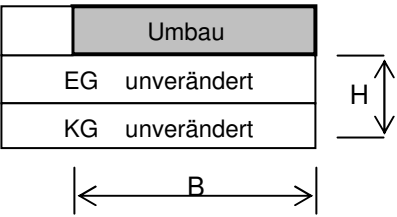
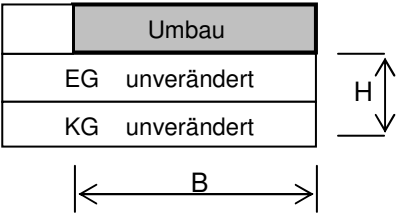
Anrechenbare Kosten

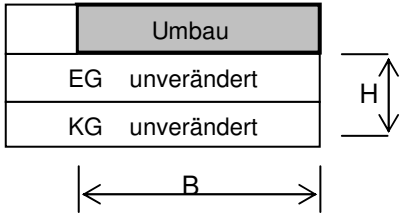
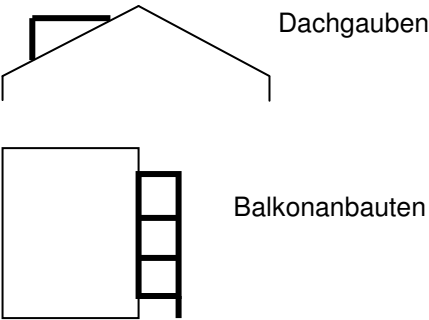
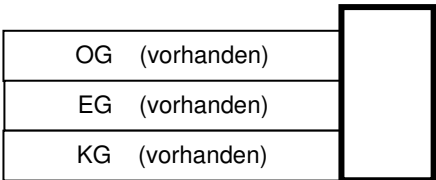
Die Kosten der Umbaumaßnahme und die Kosten der vorhandenen Bausubstanz ergeben zusammen die anrechenbaren Kosten für die Honorierung der Prüfleistungen.

Auf eine getrennte Ermittlung der Kosten der Umbaumaßnahme und der Kosten der vorhandenen Bausubstanz kann verzichtet werden, falls die anrechenbaren Kosten mit den landesdurchschnittlichen Rohbaukosten und dem gesamten statisch betroffenen Bauwerksvolumen ermittelt werden.


Liegen die anrechenbaren Kosten unter 10.000 Euro, dann sind die Prüfungen für Umbauten nach dem Zeitaufwand abzurechnen.

Die vorhandene Bausubstanz kann nach folgenden Ansätzen ermittelt werden:

Nr.	Gebäude	Regelung
1	<p>Die Kosten der vorhandenen Bausubstanz bei Umbauten werden über den Rauminhalt (BRI) bzw. für nicht in der Tabelle der landesdurchschnittlichen Rohbauwerte aufgeführte bauliche Anlagen aus den Kosten nach § 50 Abs.1 bis 3 HOAI 2013 ermittelt.</p>	<p>Die Kosten der vorhandenen Bausubstanz (vorh K) sind nach dem Prüfleistungsumfang (Faktor) gewichtet und können wie folgt ermittelt werden</p> $\text{vorh. K} = \text{BRI} \times \text{€/m}^3 \times \text{Faktor}$ <p>Falls erforderlich, sind die Kosten geschossweise zu ermitteln und danach zu einem Gesamtbetrag zu addieren.</p>
2	<p>Aufstockung</p> 	<p>Sofern die Aufstockung einen Nachweis der Kräfte bis in den Baugrund erfordert, ist die Kubatur aus der darunter liegenden Bausubstanz $B \times H \times \dots$ zu berücksichtigen.</p> <p>Der Faktor muss im Einzelfall durch den Sachverständigen festgelegt werden.</p>
3	<p>Umbau mit erheblichen Änderungen</p> 	<p>Bei erheblichen Änderungen an tragenden Teilen (Erhöhung der Deckenlasten, Deckenöffnungen, zusätzliche Wände) <i>über mehr als die Hälfte der Grundfläche des Umbaus</i>, die einen Nachweis der Kräfte bis in den Baugrund erfordern, ist die Kubatur aus der darunter liegenden Bausubstanz $B \times H \times \dots$ zu berücksichtigen.</p> <p>Der Faktor muss im Einzelfall durch den Sachverständigen festgelegt werden.</p>
4	<p>Umbau mit teilweisen Änderungen</p> 	<p>Bei teilweisen Änderungen an tragenden Teilen (Erhöhung der Deckenlasten, Deckenöffnungen, zusätzliche Wände) <i>über weniger als die Hälfte der Grundfläche des Umbaus</i>, die einen Nachweis der Kräfte bis in den Baugrund erfordern, ist die Kubatur aus der darunter liegenden Bausubstanz $B \times H \times \dots$ zu berücksichtigen.</p> <p>Der Faktor muss im Einzelfall durch den Sachverständigen festgelegt werden.</p>

<p>5</p>	<p>Umbau mit geringfügigen Änderungen</p> 	<p>Bei nur geringfügigen Änderungen an einzelnen tragenden Teilen (einzelner Fenster- oder Türsturz, unproblematische Wandöffnung), die einen Nachweis in die darunter liegende Bausubstanz nicht erforderlich macht, ist keine vorhandene Bausubstanz anzusetzen. Die Prüfung der Nachweise wird nach Zeitaufwand abgerechnet.</p> <p>Faktor = 0</p>
<p>6</p>	<p>Dachgauben und Balkonanbauten</p> 	<p>Bei nur geringfügigen Änderungen an einzelnen tragenden Teilen (Dachgauben, Balkonanbauten), die einen Nachweis in die darunter liegende Bausubstanz nicht erforderlich macht, ist keine vorhandene Bausubstanz anzusetzen. Die Prüfung der Nachweise wird nach Zeitaufwand abgerechnet.</p> <p>Faktor = 0</p>
<p>7</p>	<p>Anbauten von Gebäudeteilen</p> 	<p>Sofern der Anbau die tragende Konstruktion nicht beeinflusst, gilt dieser Teil als Neubau und wird entsprechend → Kapitel 4 oder → 5 bewertet.</p> <p>Faktor = 0</p>

Anstelle einer Ermittlung der vorhandenen Bausubstanz kann auch eine Abrechnung nach dem Zeitaufwand erfolgen, wenn die anrechenbaren Kosten unter 10.000 Euro liegen.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
8.	Umbauten	
8.3	Umbauszuschlag	Nordrhein-Westfalen

Um den erhöhten Schwierigkeitsgrad bei dem Umbau vorhandener Gebäude angemessen zu berücksichtigen, sieht die HOAI einen Umbauszuschlag auf das Honorar vor.

Eine Begründung für den Umbauszuschlag findet sich bei Enseleit/Osenbrück HOAI-Praxis 3. Auflage S. 141:

Der Umbauszuschlag stellt keine fiktive pauschale Erhöhung der anrechenbaren Kosten zur Berücksichtigung der bestehenden Bauteile dar; es handelt sich vielmehr um einen Honorarzuschlag, der mit den anrechenbaren Kosten nichts zu tun hat. Der Umbauszuschlag ist ein Erschwerniszuschlag für den regelmäßig anfallenden Mehraufwand...

und weiter auf S. 142:

Der Umbauszuschlag gleicht honorarmäßig den besonderen Aufwand bei der Planung durch die Zwänge infolge planerischer oder baukonstruktiver Einpassung der vorhandenen Bausubstanz in die Planungsaufgabe aus, der zwangsläufig bei der Projektbearbeitung entsteht.

Für die Prüfung der Standsicherheit beträgt der Umbauszuschlag nach HOAI 2013 bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bis zu 50 % des ermittelten Honorars der Umbaumaßnahme.


Der Umbauszuschlag ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 ff. HOAI 2013:

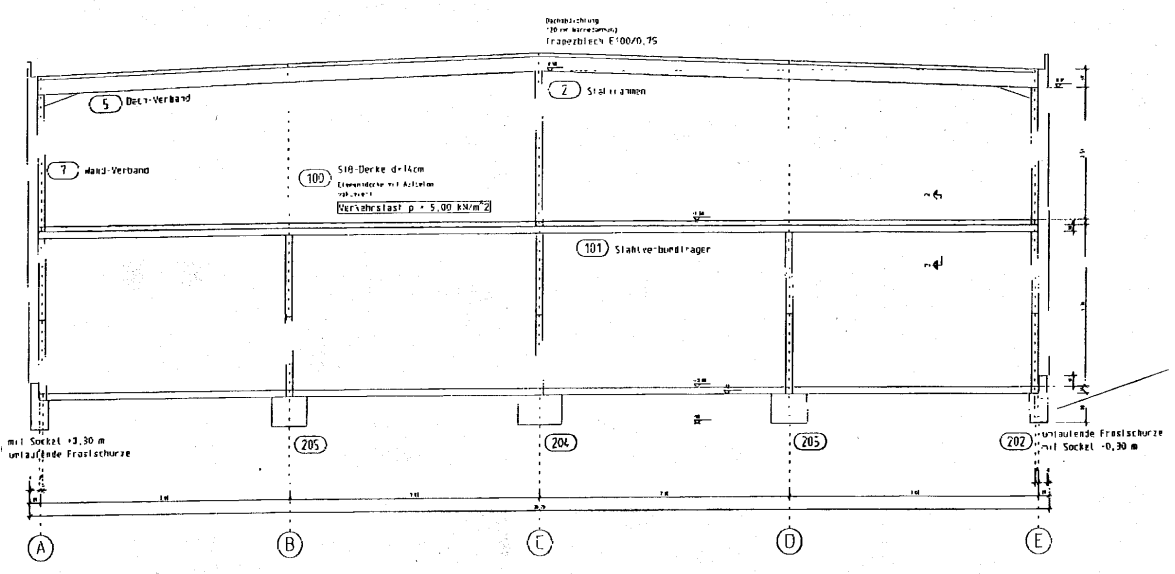
Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 geregelt. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist.

und für die Tragwerksplanung in Teil 4 unter § 52 Abs. 4 HOAI 2013 geregelt:

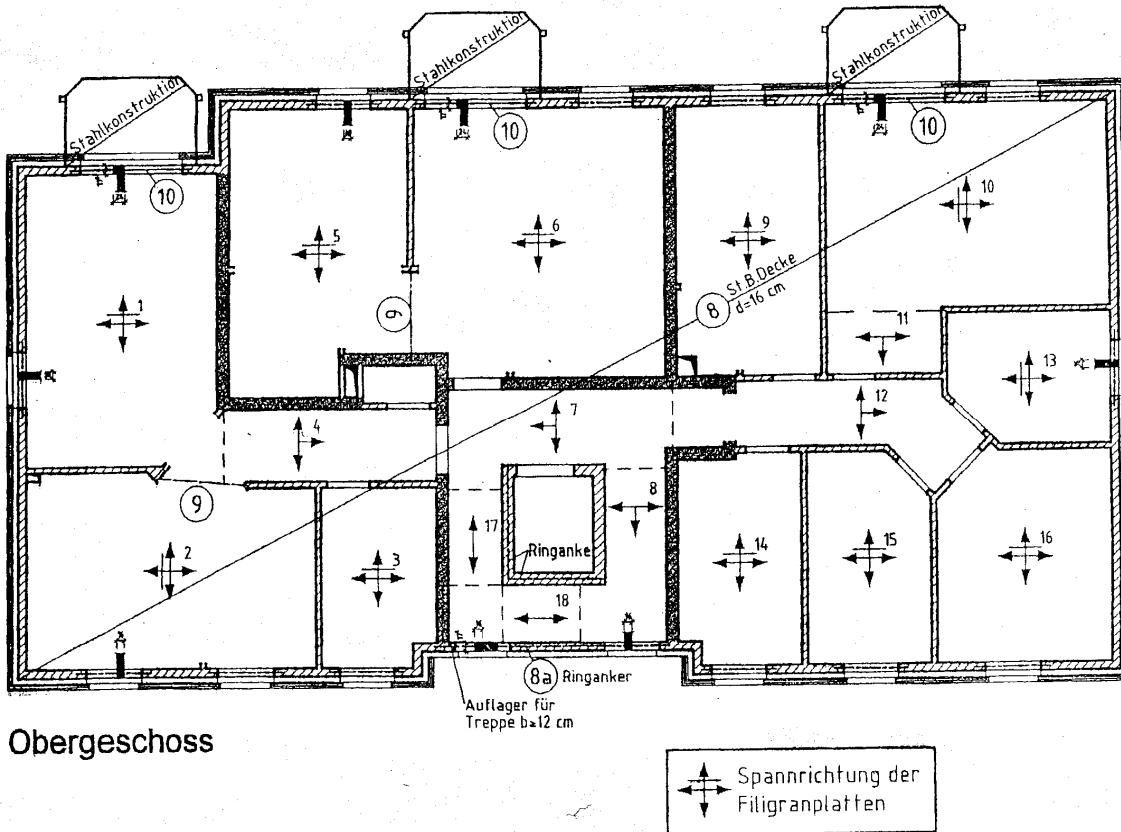
Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 50 Prozent vereinbart werden.

Sofern sich der Umbau nicht auf die ganze Baumaßnahme erstreckt, ist der Umbauszuschlag auf den Teil zu begrenzen, den der Umbau wertmäßig am Gesamtbauvorhaben ausmacht (Urteil des OLG Hamm 24.01.2006 Az. 21 U 139/01)

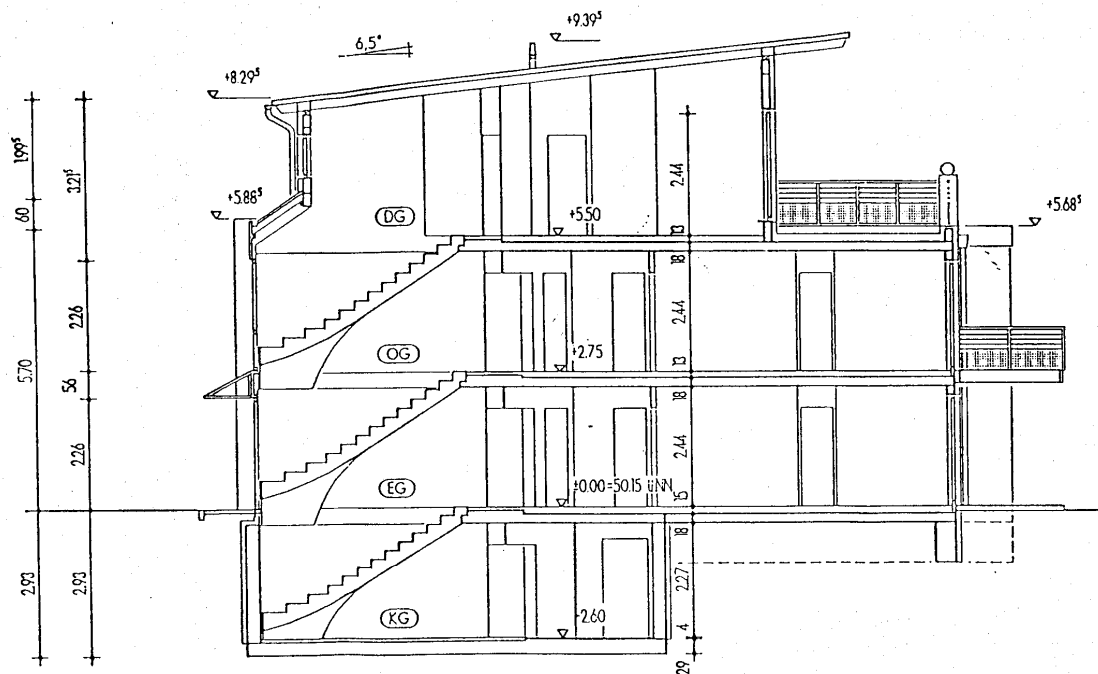
Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
9.	Beispiele zu Honorarzonen	
9.1	2-geschossige Werk- und Lagerhalle	Nordrhein-Westfalen




Selbst wenn die als Scheibe wirkende Zwischendecke einen Nachweis der horizontalen Aussteifung überflüssig machen sollte, ist die Honorarzone III anzuwenden.

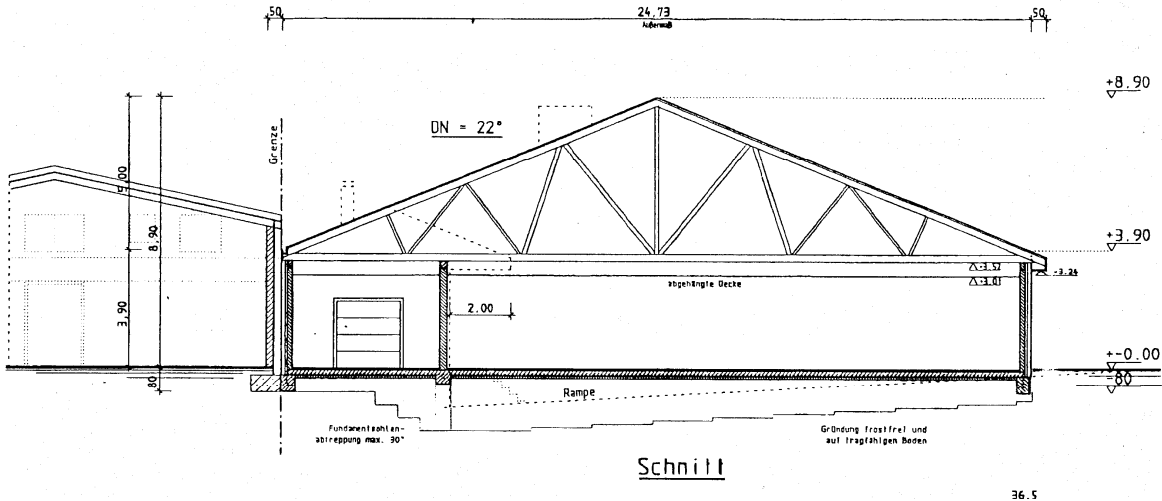


Wegen freier Wandenden, schmaler tragender Wände und evtl. auch deckengleicher Unterzüge ist die Honorarzone III anzuwenden.



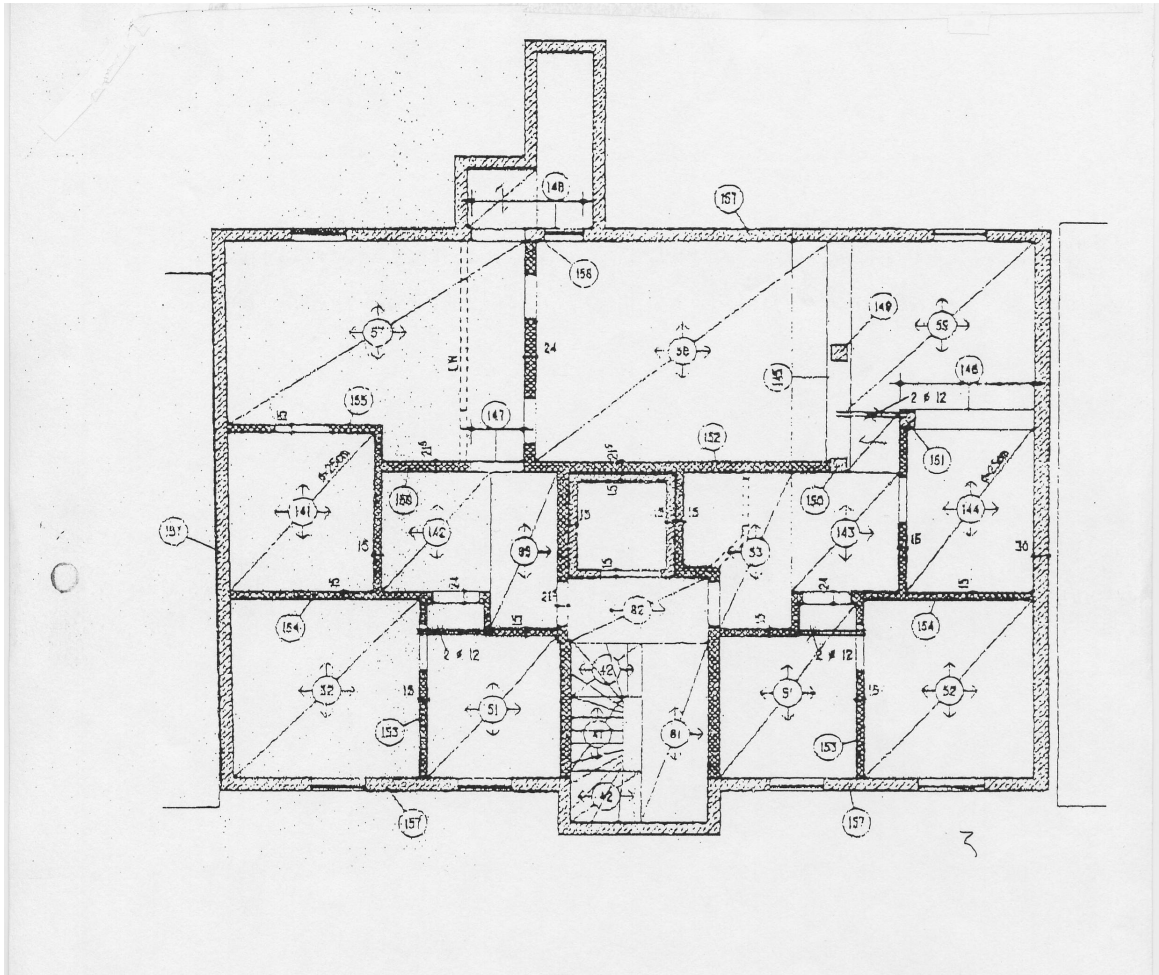
Bei Staffelgeschossen wirken Kräfte aus oberhalb liegenden Baukörpern auf die darunter befindlichen Deckensysteme. Es ist Honorarzone III anzuwenden.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
9.	Beispiele zu Honorarzonen	
9.3	Verkaufsstätte mit Fachwerk-Dachkonstruktion	Nordrhein-Westfalen

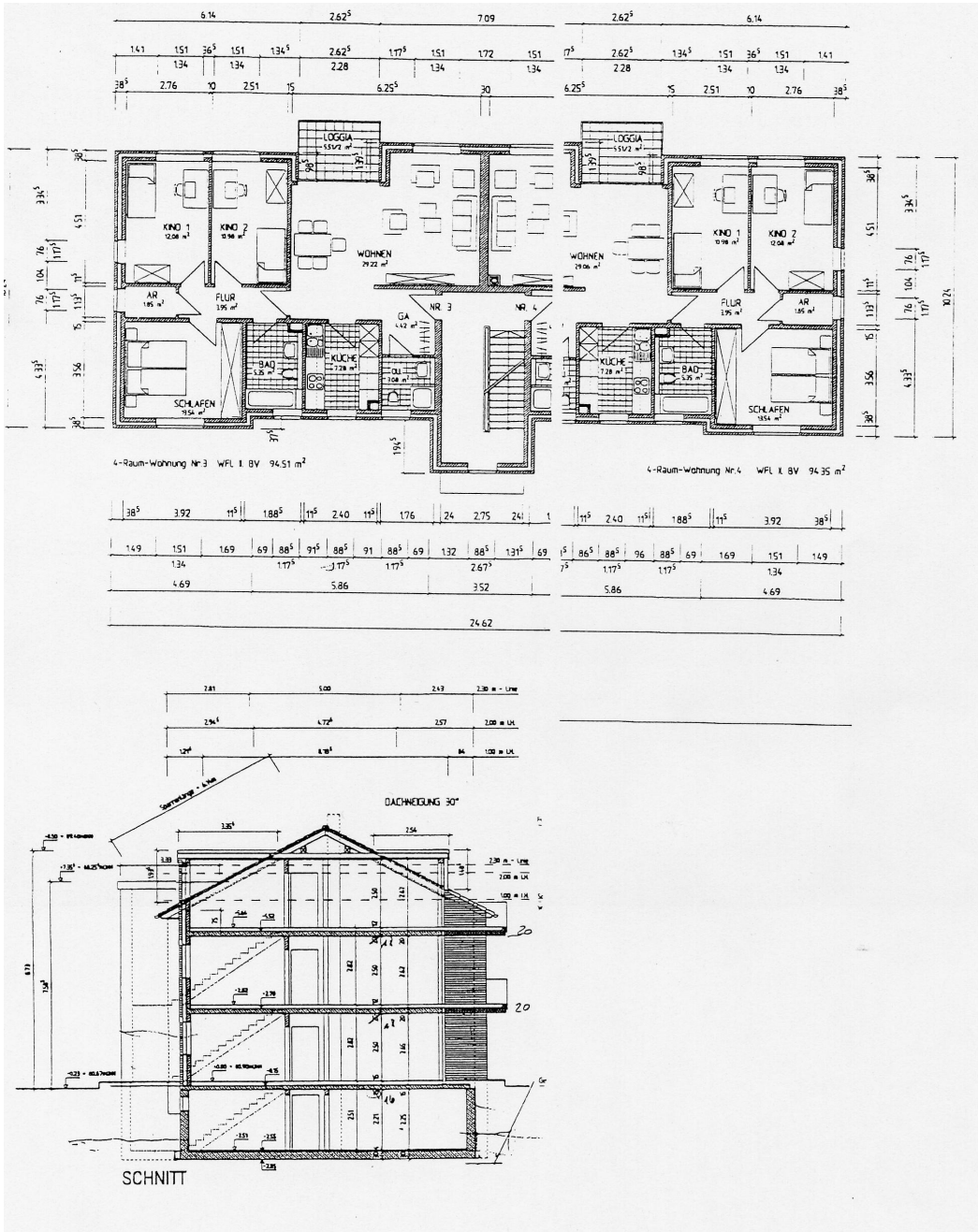


Besteht die Dachkonstruktion aus Nagelplattenbindern oder Stahlfachwerkträgern, dann ist mindestens die Honorarzone III anzuwenden.

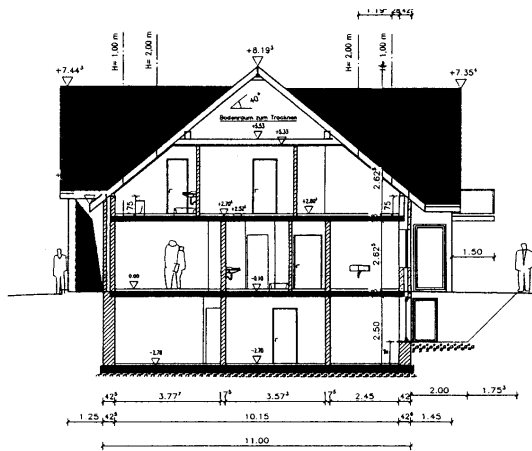
Bei landwirtschaftlichen Bauten mit Güllekeller ist u.a. wegen der Nachweise der Rissesicherung ebenfalls die Honorarzone III anzuwenden.



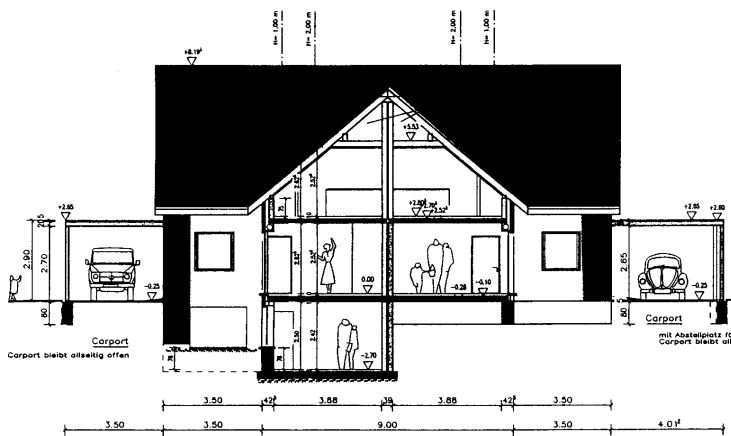
Es ist wegen der unterschiedlichen Abmessungen und Versprünge sowie mehrachsiger Deckenfelder die Honorarzone III anzuwenden.



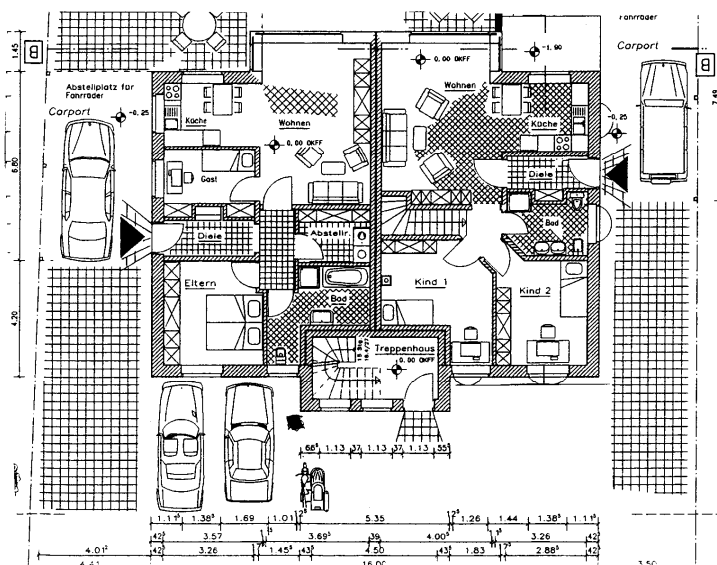
Es ist u.a. wegen der Dachgauben und Loggien, der Mauerwerksnachweise für die schmalen Wände, freier Wandenden in den Wohnzimmern und evtl. deckengleicher Unterzüge die Honorarzone III anzuwenden.



Schnitt A- A

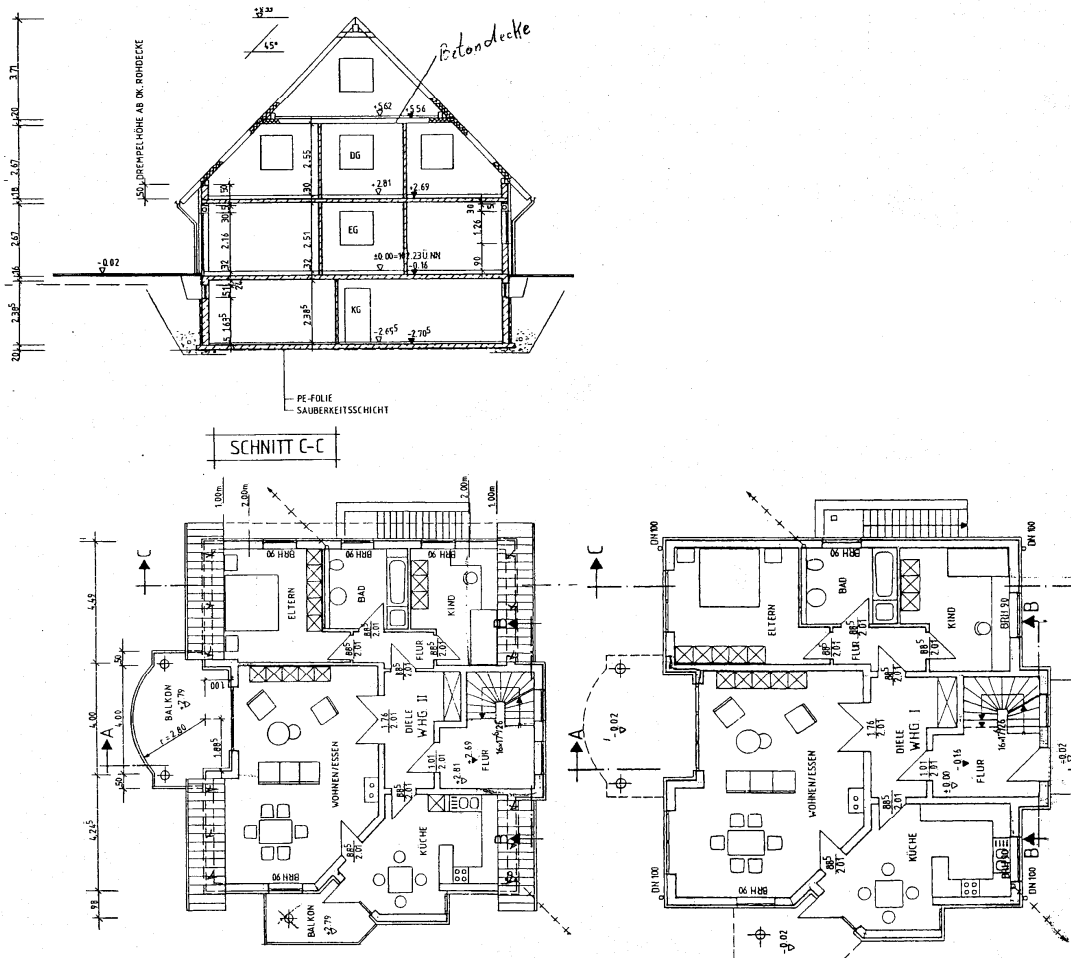


Schnitt B-B

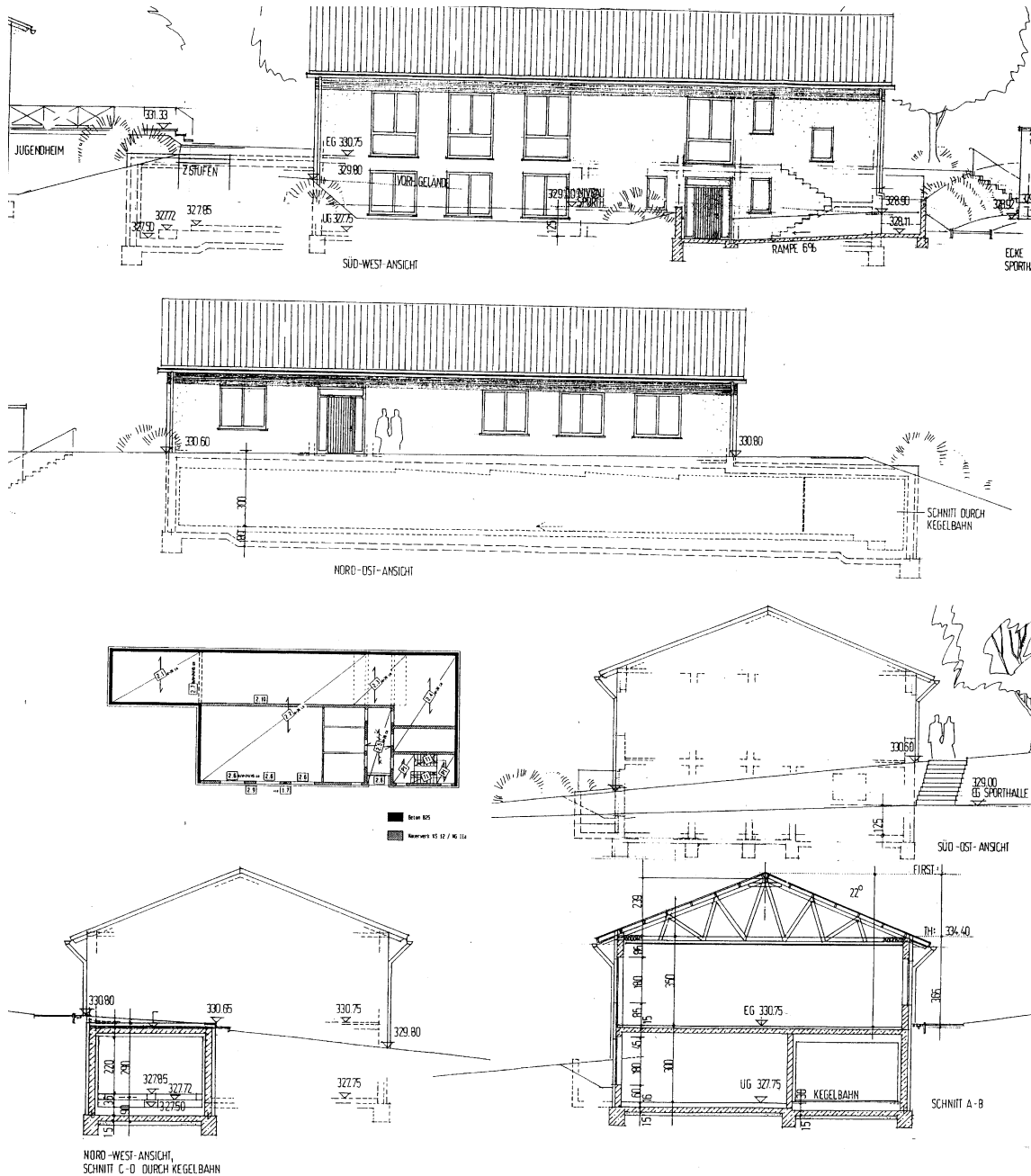


Honorarzone III ist zutreffend.

Dies ergibt sich u.a. aus unterschiedlichen Gründungstiefen, einspringenden Ecken, auskragenden Balkonen, evtl. deckengleichen Unterzügen, evtl. Wandnachweise dünner tragender Wände und Nachweise gegen Durchstanzen in den Wohnzimmercken.



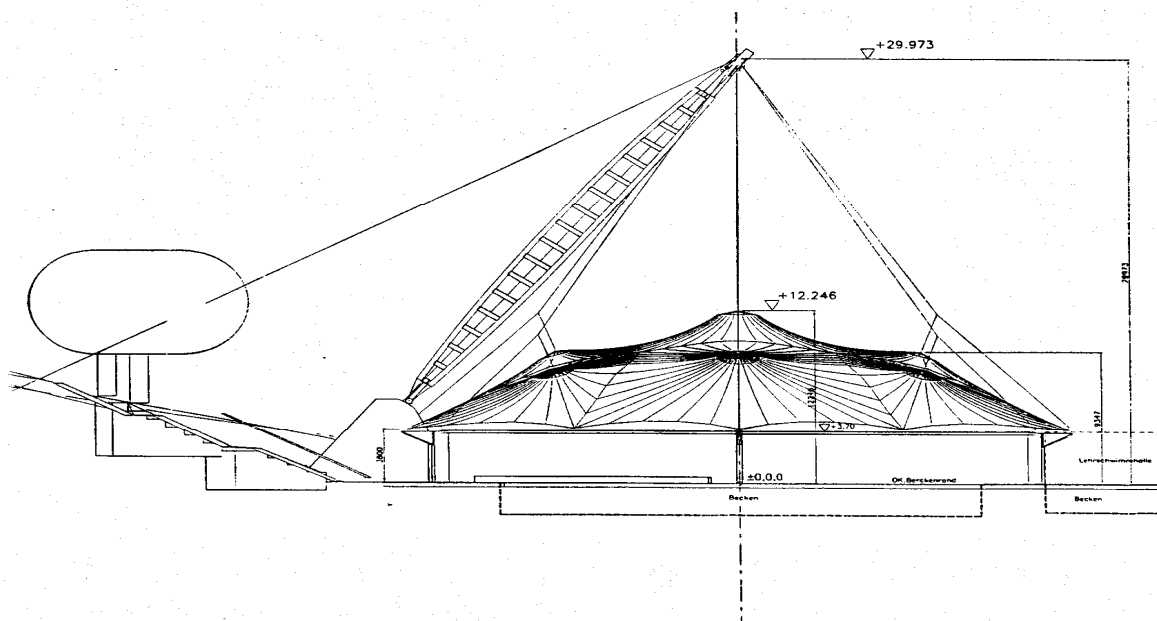
Es ist u.a. wegen deckengleicher Unterzüge, schiefwinkliger Platten und spitzen Wandenden die Honorarzone III zutreffend.



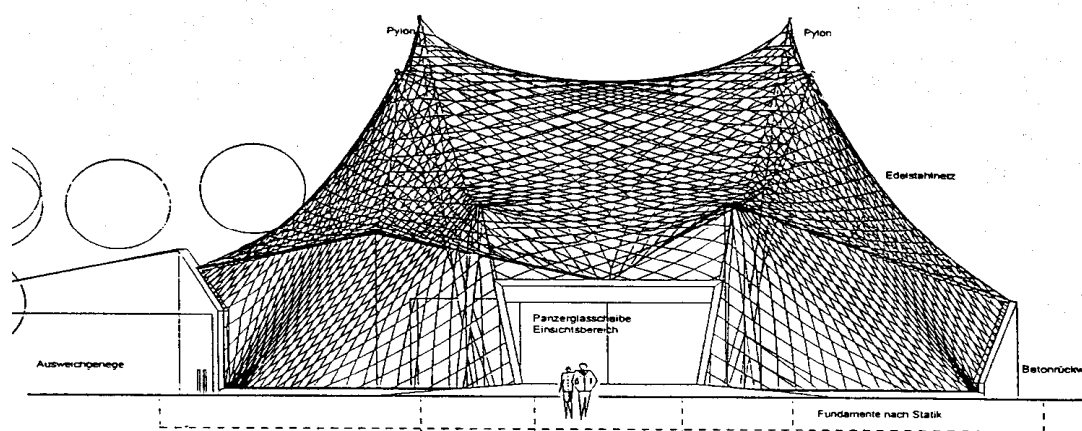
Es ist u.a. wegen der Nagelplattenbindern, unterschiedlicher Erddruckbelastung, Giebelwand-Lastabfangung und des Rahmensystems im Keller die Honorarzone III zutreffend.


Beispiele für die Zuordnung zur Honorarzone V:

Membrandach



Seilnetzkonstruktion



Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
10. Bewertungsstellen	Jan 2017	
10.1 Zusammenarbeit	Seite 1/2	Nordrhein-Westfalen

Die Bundesvereinigung der Prüfsachverständigen für Bautechnik e.V. regelt die Zusammenarbeit mit den Bewertungsstellen (§ 5 Abs. 5 Satzung, Stand 09/2008):

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Ausführung von Aufträgen in Bundesländern, in denen Bewertungs- und Verrechnungsstellen eingerichtet wurden oder werden, für den betreffenden Auftrag die Dienste der jeweiligen Bewertungs- und Verrechnungsstelle in Anspruch zu nehmen, insbesondere

- *Gebührenanfragen ausschließlich an die zuständige BVS zu richten und auch Anfragen ihrer Auftraggeber an diese BVS weiterzuleiten,*
- *die Bewertung ihrer Prüfgebühren von der zuständigen BVS vornehmen zu lassen,*
- *die Abrechnung ihrer Prüfgebühren über die zuständige BVS abzuwickeln.*

Die Bewertungsstellen übernehmen die Aufgabe, alle Honoraranfragen zentral zu bewerten und die Honorare bei privatrechtlich beauftragten oder behördlich beauftragten, hoheitlichen Prüfungen abzurechnen.



Baden-Württemberg


BVS GmbH & Co. KG
 Wilhelm-Haas-Str. 6
 70771 Leinfelden-Echterdingen
 T. 0711-60 17 16-0
 F. 0711-60 17 16-99
 E. info@bvs-bw.com
 I. www.bvs-bw.com

Alle hoheitlichen und privatrechtlich beauftragten Prüfungen werden über die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen Baden-Württemberg GmbH & Co. KG an der Ingenieurkammer Baden-Württemberg abgerechnet.

Bayern

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der
 Prüfsachverständigen für Bayern GmbH
 an der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau
 Schlierseestr. 73
 81539 München
 T. 089-92 92 76-0
 F. 089-92 92 76-50
 E. bewertungsstelle@bvs-by.org
 I. ./.

Alle privatrechtlich beauftragten Prüfungen werden über die bvs-BY abgerechnet.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
10. Bewertungsstellen	Jan 2017	
10.1 Zusammenarbeit	Seite 2/2	Nordrhein-Westfalen

Berlin

BVS Berlin-Brandenburg e.V.
Dianastr. 44
14482 Potsdam
T. 0331-600 26 60
F. 0331-600 26 67
E. info@bvs-bb.de
I. www.bvs-bb.de

Alle hoheitlichen und privatrechtlich beauftragten Prüfungen werden über die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüffingenieure für Standsicherheit und Brandschutz abgerechnet.

Brandenburg

Die Abrechnung erfolgt über die bvs-BB (→ Berlin).

Hessen

BVS Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar GmbH & Co. KG
Hintere Bleiche 38
55116 Mainz
T. 06131-90 62 00-0
F. 06131-90 62 00-62
E. info@bvs-hrs.de
I. www.bvs-hrs.de

Alle hoheitlichen und privatrechtlich beauftragten Prüfungen werden über die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüffingenieure für Baustatik und der Sachverständigen für Standsicherheit Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland abgerechnet.

Rheinland-Pfalz

Die Abrechnung erfolgt über die bvs-HRS (→ Hessen).


Saarland

Die Abrechnung erfolgt über die bvs-HRS (→ Hessen).

Sachsen

BVS-Sachsen GmbH
Budapester Str. 3
01069 Dresden
T. 0351-21 76 8-0
F. 0351-21 76 8-20
E. info@bvs-sachsen.de
I. www.bvs-sachsen.de

Alle hoheitlichen und privatrechtlich beauftragten Prüfungen werden über die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüffingenieure für Bautechnik in Sachsen abgerechnet.

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
11. Verschiedenes	Jan 2019	
11.1 Weitergabe an bvs-NRW	Seite 1	Nordrhein-Westfalen

Die Vereinbarkeit der Weitergabe von personenbezogenen Daten an die bvs-NRW bedarf einer Mitteilung an den Bauherrn; z.B.:

Senden	An...	Bauherr
	Cc...	
	Betreff:	Ihre Anfrage zur baustatischen Prüfung

30.11.2018
Ihre Anfrage zur baustatischen Prüfung

Sehr geehrter Bauherr,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur baustatischen Prüfung Ihres Bauvorhabens. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich Ihnen kein verbindliches Honorar nennen kann.

Die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit in Nordrhein-Westfalen bedienen sich zur Honorarermittlung und zur Abrechnung der Prüfleistungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO der Bewertungs- und Verrechnungsstelle

bvs-NRW GmbH
Rüttenscheider Straße 144
45131 Essen

Die bvs-NRW ermittelt auf der Grundlage der Sachverständigenverordnung (SV-VO) und der vorgelegten Unterlagen ein vorläufiges Honorar. Das endgültige Honorar kann erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt werden. Durch die Einschaltung der bvs-NRW entstehen Ihnen keine Kosten.


Für die Honorarermittlung benötigen wir von Ihnen noch (Nichtzutreffendes löschen):

- die Berechnung der Kubatur / umbauten Raum (BRI) nach DIN 277
- die Bauantragspläne
- die anrechenbaren Kosten gemäß § 50 HOAI 2013 mit Aufschlüsselung der Kostengruppen nach DIN 276
- ...

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Staatlich anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung der Standsicherheit

Informationen zur Ermittlung der Honorare bei Prüfungen nach SV-VO		
11. Verschiedenes	Jan 2019	
11.2 Vollmacht	Seite 1	Nordrhein-Westfalen

Auftraggeber der baustatischen Prüfung ist nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO 2018 immer der Bauherr. Stellt der Bauherr eine Vollmacht aus, dann schließt der Bevollmächtigte einen Vertrag im Namen des Bauherrn mit dem Sachverständigen ab.

Vollmacht

zur Beauftragung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach SV-VO

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin, wohnhaft oder geschäftsansässig

.....

Bauherr/Bauherrin bei dem Bauvorhaben

.....

bevollmächtigt ihn/sie

.....

mit der Beauftragung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der SV-VO (nachfolgend saSV) für das oben genannte Bauvorhaben.


Der/die Bevollmächtigte wird außerdem ermächtigt, die Prüfberichte und die Bescheinigungen des/der saSV in Empfang zu nehmen, zu verwenden und ggf. die auf den Namen des/der Bevollmächtigten ausgestellte Rechnung entgegenzunehmen und mit dem/der saSV abzurechnen.

....., den

.....

(Bauherr/Bauherrin)

Die baustatischen Prüfungen inklusive der stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung sind steuerlich keine Bauleistungen und unterliegen nicht dem Bausteuerabzug.



Bundesministerium der Finanzen

IV A 5 - S 1900 - 1132/01
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Ingenieurkammer Bau NRW
Alfredstraße 61
45130 Essen

Berlin, 23. Januar 2002

TEL +49 (0)1888 682-41 55 (oder 682-0)
FAX +49 (0)1888 682-41 03
TELEX 886645
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen (§ 48 ff. EStG)

Ihr Schreiben vom 15. Januar 2002 sc


Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Frage, welche Leistungen der Architekten und vergleichbarer Tätigkeiten dem Bausteuerabzug unterliegen, kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Annahme einer Bauleistung setzt voraus, dass sie sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirkt, d.h. eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bewirkt, hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen (Tz. 6 des BMF-Schreibens vom 1. November 2001 - IV A 5 - S 1900 - 292/01 - BStBl 2001 I S. 804). Ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs- und Bauingenieuren) sind keine Bauleistungen (Tz. 7 des BMF-Schreibens vom 1. November 2001). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze unterliegen reine Planungsleistungen aber auch Bauüberwachungsleistungen sowie Bauausschreibungsleistungen und Bauvergabeleistungen nicht dem Bausteuerabzug. Werden neben diesen Leistungen auch Leistungen erbracht, die sich unmittelbar auf die Substanz eines Bauwerks auswirken, ist Tz. 11 des BMF-Schreibens vom 1. November 2001 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Francksen



Beglaubigt
Book
Angestellte

**Verordnung
über staatlich anerkannte Sachverständige
nach der Landesbauordnung
(SV-VO 2009)**

Fassung der bvs-NRW auf Grundlage der Änderungsverordnung vom 17. November 2009, der Verordnung zur Entfristung vom 24.11.2014 und der Zweiten Verordnung zur Änderung vom 27.03.2018

Inhaltsverzeichnis

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Führung der Bezeichnung "staatlich anerkannte Sachverständige / staatlich anerkannter Sachverständiger"
- § 2 Anerkennung, Verfahren
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 4 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung
- § 5 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf
- § 6 Pflichten
- § 7 (entfallen)

**Zweiter Abschnitt
Staatlich anerkannte Sachverständige
für die Prüfung der Standsicherheit**

- § 8 Umfang der Anerkennung
- § 9 Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 10 Anerkennungsverfahren
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Aufgabenerledigung

**Dritter Abschnitt
Staatlich anerkannte Sachverständige
für die Prüfung des Brandschutzes**

- § 13 Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 14 Anerkennungsverfahren
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Aufgabenerledigung

**Vierter Abschnitt
Staatlich anerkannte Sachverständige
für Erd- und Grundbau**

- § 17 Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 18 Anerkennungsverfahren
- § 19 Aufgabenerledigung

**Fünfter Abschnitt
Staatlich anerkannte Sachverständige
für Schall- und Wärmeschutz**

- § 20 Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 21 Anerkennungsverfahren
- § 22 Anerkennungsausschuss
- § 23 Aufgabenerledigung

Sechster Abschnitt

- § 24 Entgeltregelung

Siebter Abschnitt

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Führung der Bezeichnung
"staatlich anerkannte Sachverständige /
staatlich anerkannter Sachverständiger"**

(1) Die Bezeichnung "staatlich anerkannte Sachverständige" oder "staatlich anerkannter Sachverständiger" mit den Zusätzen "für die Prüfung der Standsicherheit", "für die Prüfung des Brandschutzes", " für Erd- und Grundbau" und für "Schall- und Wärmeschutz" darf nur führen, wer auf Grund dieser Verordnung durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anerkannt oder diesen Personen gemäß § 4 gleichgestellt ist.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige sind nach Maßgabe der Vorschriften der Landesbauordnung berechtigt, in ihren Fachbereichen Bauvorlagen zu erstellen, Nachweise aufzustellen, Prüfungen vorzunehmen und Bescheinigungen auszustellen.

(3) Sachverständige nach dieser Verordnung werden für folgende Fachbereiche staatlich anerkannt:

1. Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau,
2. baulicher Brandschutz,
3. Erd- und Grundbau,
4. Schall- und Wärmeschutz.

(4) Der statisch-konstruktive Brandschutz ist dem Bereich Standsicherheit zugeordnet.

§ 2

Anerkennung, Verfahren

(1) Auf Antrag erfolgt die Anerkennung durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen; sie kann für einen oder mehrere Fachbereiche gemäß § 1 Absatz 3 ausgesprochen werden. Der Antrag ist in den Fällen des § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 von Personen, die Mitglied einer Ingenieurkammer sind, an die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und in den Fällen des § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 4 von Personen, die Mitglied einer Architektenkammer sind, an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu richten. In dem Antrag sind der beantragte Fachbereich und die beantragte Fachrichtung anzugeben.

(2) Mit dem Antrag müssen die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,

4. ein Nachweis, dass die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllt sind,
5. die für die beantragten Fachbereiche erforderlichen Nachweise nach § 3 Absatz 3,
6. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Absatz 4 nicht vorliegen.

Die Kammern können, wenn es zur Beurteilung des Antrages erforderlich ist, weitere Nachweise verlangen.

(3) Verfahren nach den vorstehenden Absätzen können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die zuständige Kammer stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71 b Absatz 3 und 4 VwVfG NRW aus. Hat sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Es gilt § 42 a VwVfG NRW mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf.

(4) Die Kammern führen über die von ihnen staatlich anerkannten Sachverständigen nach Fachbereichen getrennte Listen.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als staatlich anerkannte Sachverständige können nur solche Personen anerkannt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sind.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer Mitglied in der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in dem Bereich hat, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Sachverständigentätigkeit ausüben will, sofern in den anderen Abschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Mitglieder von Architektenkammern und Ingenieurkammern anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland werden als staatlich anerkannte Sachverständige anerkannt, wenn es in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihres Geschäftssitzes oder ihres Beschäftigungsortes ein vergleichbares Anerkennungsverfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 nicht gibt und sie die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die die in den folgenden Abschnitten gestellten besonderen Anforderungen nachgewiesen haben. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Anerkennung.

- (4) Nicht zuverlässig sind Personen, die
- a) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen,
 - b) in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben nicht geeignet sind,
 - c) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(5) Als staatlich anerkannte Sachverständige können nur solche Personen anerkannt werden, die unabhängig in den beantragten Fachbereichen tätig sind. Unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 müssen sie darüber hinaus auch eigenverantwortlich tätig sein. Eigenverantwortlich tätig werden Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben.

§ 4

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. Die nach § 2 Absatz 1 zuständige Kammer stellt die Vergleichbarkeit fest und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Sie führt diese Sachverständigen in einem besonderen Verzeichnis.

(2) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, Aufgaben staatlich anerkannter Sachverständiger nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsbedingungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der zuständigen Kammer anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. ³Die zuständige Kammer soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, Aufgaben staatlich anerkannter Sachverständiger nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die zuständige Kammer bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der

Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. ³§ 2 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. ²Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 5 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf

- (1) Die Anerkennung erlischt
- a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Kammer, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
 - b) bei den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, bei den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes und bei den staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
 - c) wenn die erforderliche Mitgliedschaft in einer Architektenkammer oder Ingenieurkammer endet.
- (2) Die Anerkennung ist von der zuständigen Kammer zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe nach § 3 Abs. 2 bis 5 bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.
- (3) Die Anerkennung ist von der zuständigen Kammer zu widerrufen, wenn
- a) nachträglich Gründe nach § 3 Abs. 2 bis 5 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden,
 - b) staatlich anerkannte Sachverständige infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

Die Anerkennung kann von der zuständigen Kammer widerrufen werden, wenn staatlich anerkannte Sachverständige gegen die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen haben. Ein Widerruf wegen eines wiederholten Verstoßes setzt voraus, dass wegen eines vorangegangenen Verstoßes eine Ermahnung ausgesprochen und auf die Möglichkeit eines Widerrufs hingewiesen wurde.

- (4) Die zuständige Kammer kann die Anerkennung widerrufen, wenn staatlich anerkannte Sachverständige ihre Pflichten als Ingenieurin oder Ingenieur oder als Architektin oder Architekt gröblich verletzt haben.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Feststellung der Vergleichbarkeit nach § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr vor, so ist diese Feststellung zurückzunehmen oder zu widerrufen.

§ 6 Pflichten

- (1) Staatlich anerkannte Sachverständige haben ihre Tätigkeit unparteilich und gewissenhaft gemäß dem geltenden

Recht auszuüben. Sie dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie ausreichend gegen Haftpflichtansprüche versichert sind. Die Kammern können den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige dürfen sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(2a) Will eine der in § 1 Absatz 1 genannten Personen in Nordrhein-Westfalen eine weitere Niederlassung begründen, so hat sie dies der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auch die Adresse der Hauptniederlassung anzugeben.

(3) Staatlich anerkannte Sachverständige können sich nur durch andere staatlich anerkannte Sachverständige desselben Fachbereiches und derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(4) Ergibt sich bei der Tätigkeit der staatlich anerkannten Sachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem Fachbereich zuzuordnen ist, für den sie nicht anerkannt sind, sind die staatlich anerkannten Sachverständigen verpflichtet, in Abstimmung mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eine oder einen für den betreffenden Fachbereich anerkannte Sachverständige oder anerkannten Sachverständigen hinzuzuziehen.

(5) Staatlich anerkannte Sachverständige nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 dürfen Prüfungen nicht durchführen, wenn sie oder ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bereits mit dem Vorhaben planend oder aufstellend befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Staatlich anerkannte Sachverständige sind verpflichtet, regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen oder anderer Fortbildungsträger teilzunehmen; die Kammern können entsprechende Nachweise verlangen.

(7) Staatlich anerkannte Sachverständige haben die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu informieren, wenn sie bei ihrer Tätigkeit feststellen, dass bei einer baulichen Anlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

(8) Staatlich anerkannte Sachverständige sind verpflichtet, der zuständigen Kammer auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen und die hierzu in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Bei Sachverständigentätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Verordnung, der Landesbauordnung und der Energieeinsparverordnung oder bei sonstigen beruflichen Tätigkeiten ist es den staatlich anerkannten Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung nach § 1 Absatz 1 im Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

(10) Über alle nach der Landesbauordnung erteilten Bescheinigungen haben die staatlich anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis nach einem von den Kammern festgelegten Muster zu führen und dieses auf Anforderung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

§ 7 (entfallen)

Zweiter Abschnitt Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit

§ 8

Umfang der Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird für folgende Fachrichtungen ausgesprochen:

1. Massivbau
2. Metallbau
3. Holzbau.

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Die Anerkennung für eine Fachrichtung schließt die Berechtigung zur Prüfung einzelner Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad einer anderen Fachrichtung nicht aus.

(3) Die Anerkennung für die Fachrichtungen Massivbau oder Metallbau schließt den Verbundbau ein.

§ 9

Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit werden Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen die im Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" (Ingenieurgesetz - IngG) geregelte Berufsbezeichnung führen dürfen,
2. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
3. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
4. durch ihre Leistungen als Ingenieure oder Ingenieurinnen überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
5. die für staatlich anerkannte Sachverständige erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen der Nummern 2 bis 5 wird durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachgewiesen.

(2) Prüfungingenieurinnen oder Prüfungingenieure für Baustatik, die aufgrund der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (PrüfingVO) vom 19. Juli 1962 (GV.NRW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1969 (GV.NRW. S.281), oder aufgrund der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) anerkannt sind, werden von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen auf Antrag als Sachverständige für die Prü-

fung der Standsicherheit in ihren Fachrichtungen anerkannt. Dies gilt entsprechend für von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Prüfungingenieurinnen oder Prüfungingenieure für Baustatik; § 3 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 10

Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit entscheidet die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers entscheidet ein Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in einem Prüfungsverfahren.

(3) Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen regelt das Prüfungsverfahren in einer Prüfungsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(4) Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Antragstellerin ihre oder der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird bei der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern:
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Wissenschaft,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Bauwirtschaft,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Kreis der Beratenden Ingenieure,
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Bauaufsichtsbehörden.

Die Mitglieder aus dem Kreis der Bauwirtschaft und Beratenden Ingenieure werden von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, die Vertreterin oder der Vertreter der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen von ihr berufen; die übrigen Mitglieder werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde berufen. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und

die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung.

§ 12 Aufgabenerledigung

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes zu prüfen und zu bescheinigen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise. Die Standsicherheitsnachweise sind auch hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrundes zu überprüfen. Wenn staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit feststellen,

1. dass für die Beurteilung der Größe der Baugrundverformungen und ihrer Auswirkungen auf das Bauwerk und für die Beurteilung der Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage eine besondere Sachkunde erforderlich ist,
2. dass hinsichtlich der verwendeten Annahmen Zweifel bestehen oder
3. dass hinsichtlich der der Berechnung zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen Zweifel bestehen,

informieren sie die Bauherrin oder den Bauherrn, dass er oder sie einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau beauftragen muss.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

Dritter Abschnitt Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes

§ 13 Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung

Als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes können Personen anerkannt werden, die neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 3

1. mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder der Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen, insbesondere auch von Sonderbauten, haben,
2. Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere des Brandverhaltens von Bauprodukten besitzen,

3. Grundkenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes besitzen,
4. besondere Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit sich aus ihnen Anforderungen an den vorbeugenden baulichen Brandschutz ergeben, besitzen,
5. Kenntnisse der auf dem Gebiet des vorbeugenden baulichen Brandschutzes verwendeten Nachweisverfahren und Berechnungsmethoden, sowie über Abläufe von Brandszenarien besitzen und
6. Kenntnisse in der Anwendung anlagentechnischer Brandschutzmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf den baulichen Brandschutz besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen der Nummern 2 bis 5 wird durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachgewiesen.

§ 14 Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes entscheidet je nach Mitgliedschaft die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Entscheidung des jeweiligen Prüfungsausschusses.

(2) Über die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers entscheidet ein Prüfungsausschuss der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in einem Prüfungsverfahren. Die Kammern erlassen inhaltsgleiche Prüfungsordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Antragstellerin ihre oder der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bilden jeweils einen Prüfungsausschuss.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern:

- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Bauaufsichtsbehörden.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Bauaufsichtsbehörden werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde, die Vertreterinnen oder Vertreter der Brandschutzdienststellen vom Innenministerium, die Vertreterin oder der Vertreter der Industrie- und Handelskammern wird von der Vereini-

gung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen berufen; die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den sie entsendenden Stellen berufen. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig.

(3) § 11 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen regeln im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

§ 16 Aufgabenerledigung

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes prüfen, ob das Vorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht und bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der brandschutznachweise. Zur Bescheinigung gehört der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Ausfertigung der brandschutznachweise geprüften Bauvorlagen. Im Prüfbericht sind die Forderungen der Brandschutzdienststelle kenntlich zu machen.

(2) Wenn staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes Bescheinigungen nach § 67 Abs. 4, § 68 Abs. 2 oder § 72 Abs. 6 BauO NRW ausstellen, sind sie verpflichtet, den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle [§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122)] zu entsprechen. Hat die Bauherrin oder der Bauherr beantragt, eine Abweichung von Anforderungen an den Brandschutz zuzulassen, und ist in diesem Zusammenhang den Forderungen der Brandschutzdienststelle zum abwehrenden Brandschutz entsprochen worden, so ist eine erneute Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch den staatlich anerkannten Sachverständigen nicht erforderlich.

(3) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

Vierter Abschnitt Staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 17 Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau werden Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie die im Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" (Ingenieurgesetz - IngG) geregelte Berufsbezeichnung führen dürfen,

2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen und
4. nachweisen, dass sie über Geräte, die für Baugrunduntersuchungen erforderlich sind, verfügen oder verfügen können.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu führen. Mindestens zwei Baugrundgutachten, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben belegen, sind vorzulegen.

(2) Die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich des Landes NRW geführten Personen werden auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau anerkannt, sofern sie die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 erfüllen. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anerkannt; sie werden von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in einem gesonderten Verzeichnis geführt.

§ 18 Anerkennungsverfahren

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen holt für ihre Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat ein schriftlich begründetes Gutachten über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers einschließlich der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 ein. § 10 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 19 Aufgabenerledigung

Staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau unterstützen die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus, indem sie

- die Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
- die Sicherheit der Gründung von baulichen Anlagen,
- die getroffenen Annahmen und
- die bodenmechanischen Kenngrößen

prüfen und dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit bescheinigen.

Fünfter Abschnitt Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz

§ 20

Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz können Personen anerkannt werden, die neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 3 die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und die Wechselwirkung zwischen Schall- und Wärmeschutz und der baulichen Anlage beurteilen können.

(2) Durch fachbezogene Tätigkeiten haben sie für den Bereich des Schallschutzes

- Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere zum Verhalten von Baustoffen und Bauteilen bei Einwirkung von Schall,
- Kenntnisse in der Theorie der Schallemissionen und Erfahrungen in der baupraktischen Umsetzung,
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Bewertung von Schall-Dämm-Maßnahmen,
- Kenntnisse des einschlägigen technischen Regelwerkes und der Nachweisverfahren und Berechnungsmethoden,
- Kenntnisse und Erfahrungen bei der Planung des Schallschutzes,
- Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen, soweit sich aus ihnen Anforderungen an den Schallschutz ergeben,

und für den Bereich des Wärmeschutzes

- Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere zum Wärmedämmverhalten von Baustoffen und Bauteilen bei Einwirkung von Temperatur und Feuchte,
- Kenntnisse in der thermischen Bauphysik und Erfahrungen in der baupraktischen Umsetzung,
- Kenntnisse der Berechnungsverfahren von Transmissions-, Lüftungs- und Wärmegewinnungsenergien,
- Kenntnisse des einschlägigen technischen Regelwerkes,
- Kenntnisse in der Anfertigung von Nachweisen auf der Grundlage der nach dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) erlassenen Vorschriften

nachzuweisen.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Teilnahme an einem von den zuständigen Kammern oder ihren Fortbildungseinrichtungen angebotenen fachbezogenen Seminar im Zeitraum von 18 Monaten vor der Antragstellung nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch durch die Teilnahme an einer vergleichbaren Fortbildungsveranstaltung anderer Träger erbracht werden. Die Vergleichbarkeit ist von der zuständigen Kammer festzustellen. Die Nachweispflicht gilt nicht für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die auf Grund von § 36 Gewerbeordnung in diesem Fachbereich als Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt sind.

§ 21

Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz entscheidet je nach Mitgliedschaft die Architektenkammer

Nordrhein-Westfalen oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Entscheidung des jeweiligen Anerkennungsausschusses.

(2) Über die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers entscheidet ein Anerkennungsausschuss der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Die Kammern erlassen jeweils inhaltsgleiche Verfahrensordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

§ 22

Anerkennungsausschuss

(1) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bilden Anerkennungsausschüsse.

(2) Die Anerkennungsausschüsse bestehen aus jeweils acht Mitgliedern:

- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bauaufsichtsbehörden.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen berufen jeweils ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter der Industrie- und Handelskammern wird von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, die Vertreterin oder der Vertreter der Bauaufsichtsbehörden von der obersten Bauaufsichtsbehörde berufen. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig.

(3) § 11 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Anerkennungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Anerkennungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen regeln im Einvernehmen mit den Anerkennungsausschüssen deren Geschäftsführung.

§ 23

Aufgabenerledigung

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz haben Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz entsprechend den geltenden Vorschriften aufzustellen oder, wenn die Nachweise nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz aufgestellt sind, diese zu prüfen und zu bescheinigen, dass die Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz erfüllt sind.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen berücksichtigt sind.

Sechster Abschnitt

§ 24 Entgeltregelung

(1) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Honorierung der staatlich anerkannten Sachverständigen nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2732) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Berechnung des Honorars nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen benötigt wird. Ein Nachlass auf die Honorare ist unzulässig.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit erhalten für das Prüfen ein Honorar in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten und der Honorarzone nach Maßgabe der Anlage 1.

1. Für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit
1/1 des Honorars nach Anlage 1
2. Für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht
1/2 des Honorars nach Anlage 1
3. Für die Prüfung der Nachweise des statisch-konstruktiven Brandschutzes
1/20 des Honorars nach Anlage 1
- 3a. Für die Prüfung der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach laufender Nummer 3.1 der Technischen Baubestimmungen, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist,
1/10 des Honorars nach Nummer 1, höchstens jedoch je ein Zehntel des sich aus der Honorarzone 3 ergebenden Honorars nach Nummer 1
4. Für die Prüfung von Nachträgen zu 1., 2., oder 3., Honorar wie 1., 2., oder 3., multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, jedoch mindestens einen Stundensatz nach Absatz 9
5. Für eine Lastvorprüfung
zusätzlich 1/4 des Honorars wie nach Nummer 1
6. Zuschläge
Steht ein nach 1. bis 5. ermitteltes Honorar in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so kann dieses Honorar bis auf das 5fache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen
 - a) für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Me-

tall- und Ingenieurholzbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,

- b) wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Zonen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,
- c) wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht.

7. Nach Zeitaufwand werden vergütet:

- a) die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung und die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 67 Absatz 5 Satz 7 und § 82 Absatz 4 BauO NRW,
- b) die Prüfung von besonderen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
- c) die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen, z.B. zum Erdbeschutz, zur Bergschadensicherung und zu Bauzuständen,
- d) sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 7 nicht aufgeführt sind.

Für die Berechnung des Honorars gem. Anlage 1 ist insbesondere beim Überschreiten der Tafelwerte die Gleichung des Honorarverlaufs zu verwenden.

(3) Für die in der Anlage 1 zum Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung genannten Gebäudearten sind die anrechenbaren Kosten gem. Anlage 1 und Anlage 2 dieser Verordnung aus der Vervielfältigung des Brutto-Rauminhalts der baulichen Anlage mit den jeweils fortgeschrieben und bekannt gemachten landesdurchschnittlichen Rohbauwerten je m³ Rauminhalt - vermindert um den Betrag der Umsatzsteuer - zu ermitteln.

(4) Können nach Absatz 3 keine anrechenbaren Kosten ermittelt werden, so erfolgt die Ermittlung nach § 48 Absatz 1 und 3 HOAI. Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch die nicht in den Kosten des Satzes 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die Standsicherheitsnachweise geprüft werden müssen. Nicht anrechenbar ist die auf die Kosten nach den Sätzen 1 und 2 entfallende Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind.

(5) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes erhalten für das Prüfen der brandschutztechnischen Unterlagen des baulichen Brandschutzes und der Berücksichtigung der Belange des abwehrenden Brandschutzes insgesamt ein Honorar nach Maßgabe der Anlage 2. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Steht bei baulichen Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 250.000 Euro liegen, das Honorar in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so kann das Honorar nach dem Zeitaufwand ermittelt werden, höchstens jedoch bis zu dem für anrechenbare Kosten von 250.000 Euro nach Satz 1 festgesetzten Honorar. Die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung und die Erteilung von Bescheinigungen nach § 67 Absatz 5 Satz 7 und § 82 Absatz 4 BauO NRW werden nach dem Zeitaufwand vergütet.

(6) Staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau erhalten ein Honorar, das nach dem Zeitaufwand vergütet wird.

(7) Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz erhalten

1. für den Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen ein Honorar nach Anlage 1 Nummern 1.3.1bis 1.3.3 HOAI,
2. für den Nachweis des Wärmeschutzes ein Honorar nach Anlage 1 Nummer 1.2 HOAI.

Die Prüfungen von Nachweisen über den Schallschutz und den Wärmeschutz sowie die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung und die Erteilung von Bescheinigungen nach § 67 Absatz 5 Satz 7 und § 82 Absatz 4 werden nach dem Zeitaufwand vergütet.

(8) Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen (gleiche oder weitgehend vergleichbare bautechnische Unterlagen) gleichzeitig Prüfaufträge erteilt, so ermäßigen sich die Honorare der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit und des Brandschutzes ab der zweiten baulichen Anlage auf jeweils die Hälfte.

(9) Leistungen nach dem Zeitaufwand werden mit dem jeweils bekannt gemachten Stundensatz gemäß Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vergütet. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Siebter Abschnitt

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 oder § 6 Absatz 9 die Bezeichnung "staatlich anerkannte Sachverständige" oder "staatlich anerkannter Sachverständiger" führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 1 Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro, in den Fällen des § 6 Absatz 9 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

§ 26

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

(2) Personen, deren staatliche Anerkennung innerhalb eines Jahres vor der Verkündung dieser Verordnung durch Vollendung des 68. Lebensjahres erloschen ist, werden auf Antrag ohne erneute Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen staatlich anerkannt.

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

(veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nummer 34 vom 10. Dezember 2009 Seite 713, vom 05.12.2014 Seite 847 und vom 26.04.2018 Seite 206)

Anlage 1

A. Honorartafel zur Sachverständigenverordnung - 2000

Honorare für das Prüfen von Standsicherheitsnachweisen
(ohne Mehrwertsteuer)

Anrechenbare Kosten (AK) Euro	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro	Zone 5 Euro
10.000	93	139	185	231	290
20.000	161	242	322	403	505
30.000	223	334	446	557	698
40.000	281	421	561	701	879
50.000	335	503	671	839	1.051
60.000	388	582	776	970	1.216
70.000	439	659	878	1.098	1.376
80.000	489	733	977	1.221	1.531
90.000	537	805	1.074	1.342	1.682
100.000	584	876	1.168	1.460	1.830
200.000	1.017	1.525	2.034	2.542	3.186
300.000	1.406	2.109	2.813	3.516	4.407
400.000	1.770	2.655	3.541	4.426	5.547
500.000	2.116	3.174	4.233	5.291	6.631
600.000	2.449	3.673	4.897	6.121	7.672
700.000	2.770	4.155	5.540	6.925	8.679
800.000	3.082	4.623	6.165	7.706	9.658
900.000	3.387	5.080	6.774	8.467	10.612
1.000.000	3.685	5.527	7.369	9.212	11.545
2.000.000	6.415	9.623	12.831	16.038	20.101
3.000.000	8.874	13.310	17.747	22.184	27.803
4.000.000	11.170	16.754	22.340	27.924	34.998
5.000.000	13.353	20.029	26.706	33.382	41.838
6.000.000	15.450	23.174	30.900	38.624	48.408
7.000.000	17.477	26.216	34.955	43.693	54.762
8.000.000	19.448	29.171	38.896	48.619	60.936
9.000.000	21.370	32.054	42.739	53.423	66.957
10.000.000	23.249	34.872	46.498	58.121	72.845
15.000.000	32.157	48.234	64.314	80.391	100.756
20.000.000	40.479	60.716	80.957	101.195	126.830
25.000.000	48.390	72.583	96.779	120.972	151.618
30.000.000	55.988	83.981	111.977	139.969	175.427
Zonenfaktor A	14,669	22,003	29,338	36,672	45,962

Gleichung des Honorarverlaufs:

$$\text{Honorar (EURO)} = A * (\text{AK}/1000)^{0,8}$$

Anlage 2

B. Honorartafel zur Sachverständigenverordnung - 2000

Honorare für die Prüfung des Brandschutzes
(ohne Mehrwertsteuer)

Anrechenbare Kosten (AK) Euro	Euro	Anrechenbare Kosten (AK) Euro	Euro	Anrechenbare Kosten (AK) Euro	Euro
10.000	61	2.000.000	1.686	4.800.000	2.914
20.000	95	2.100.000	1.738	4.900.000	2.952
30.000	122	2.200.000	1.789	5.000.000	2.989
40.000	146	2.300.000	1.840	6.000.000	3.350
50.000	168	2.400.000	1.889	7.000.000	3.689
60.000	188	2.500.000	1.938	8.000.000	4.010
70.000	207	2.600.000	1.986	9.000.000	4.316
80.000	225	2.700.000	2.034	10.000.000	4.610
90.000	243	2.800.000	2.081	11.000.000	4.893
100.000	259	2.900.000	2.127	12.000.000	5.166
200.000	400	3.000.000	2.172	13.000.000	5.431
300.000	515	3.100.000	2.217	14.000.000	5.689
400.000	617	3.200.000	2.262	15.000.000	5.940
500.000	709	3.300.000	2.306	16.000.000	6.184
600.000	794	3.400.000	2.349	17.000.000	6.423
700.000	875	3.500.000	2.392	18.000.000	6.656
800.000	951	3.600.000	2.434	19.000.000	6.885
900.000	1.024	3.700.000	2.476	20.000.000	7.110
1.000.000	1.093	3.800.000	2.518	21.000.000	7.330
1.100.000	1.160	3.900.000	2.559	22.000.000	7.546
1.200.000	1.225	4.000.000	2.600	23.000.000	7.758
1.300.000	1.288	4.100.000	2.640	24.000.000	7.968
1.400.000	1.349	4.200.000	2.681	25.000.000	8.174
1.500.000	1.408	4.300.000	2.720	26.000.000	8.376
1.600.000	1.466	4.400.000	2.760	27.000.000	8.576
1.700.000	1.523	4.500.000	2.799	28.000.000	8.773
1.800.000	1.578	4.600.000	2.837	29.000.000	8.968
1.900.000	1.633	4.700.000	2.876	30.000.000	9.160

Gleichung des Honorarverlaufs:

$$\text{Honorar (EURO)} = 0,1944 * \text{AK}^{0,625}$$